

Nr. 68.1

Version 68.1

# GALLI-

Allgemeinbildungs-

# Magazin

O k t o b e r 2 0 0 7

Gesellschaft für Allgemeinbildung und Information e.V.

w w w . g a l l i - i n s t i t u t . d e

## VERBRAUCHER & RECHT

- > Preisauszeichnungspflichten bei Mehrwertdienste-Rufnummern \_\_\_\_ 2
- > §§ 45I, 66a ff., 66g f., 67 TKG \_\_\_\_\_ 11

## KUNST & KULTUR [+ Kärtchen]

- > Kunst-Richtungen/-Stile: Colour Field Painting \_\_\_\_\_ 19

## ALLGEMEINBILDUNGSFRAGEN \_\_\_\_\_ 21

## DIES & DAS

- > Redewendungen: Wein, Weib und ... \_\_\_\_\_ 34
- > Der alltägliche Wahnsinn!!! \_\_\_\_\_ 51

## WEB & COMPUTER

- > Internet-Lexikon: M wie Mailbox, ... \_\_\_\_\_ 52

## STAAT & POLITIK

- > Koalitionsvertrag der Bundesregierung (Teil 11) \_\_\_\_\_ 54

## ANTWORTEN \_\_\_\_\_ 58

## IMPRESSUM \_\_\_\_\_ 64



# Preisauszeichnungspflichten bei Mehrwertdienste-Rufnummern

Der Begriff „Mehrwertdienst“ steht in der Telekommunikation für ein über die grundlegende Verbindungsleistung hinausgehendes (Zusatz-)Angebot, dessen Inanspruchnahme über eine spezielle kostenpflichtige Rufnummer abgerechnet wird. Diese „Service-Rufnummern“ unterliegen jedoch in der Tarifierung und Preisauszeichnung gesetzlichen Restriktionen: Im Telekommunikationsgesetz (TKG)<sup>1</sup> werden den jeweiligen Diensten, die i.d.R. an der zugeordneten Rufnummernergasse zu erkennen sind, Pflichten bei der Preisangabe, -ansage und -anzeige auferlegt sowie Preishöchstgrenzen definiert. Die *Bundesnetzagentur*<sup>2</sup> ist als Regulierungsbehörde für den Telekommunikationsmarkt zuständig und somit gleichfalls Anlaufstelle für auftretende Probleme bezüglich der Mehrwertdienste-Rufnummern; die angesprochenen Paragraphen sind im Anschluss abgedruckt (siehe S. 11 ff.).

Das TKG unterscheidet u.a. folgende Mehrwertdienste (mit eigenen Rufnummernbereichen):

- **Premium-Dienste (0900 - ...)**

*„Dienste, insbesondere der Rufnummernbereiche (0)190 und (0)900,*

---

<sup>1</sup> [http://bundesrecht.juris.de/tkg\\_2004](http://bundesrecht.juris.de/tkg_2004)

<sup>2</sup> *Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA):* [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)

*bei denen über die Telekommunikationsdienstleistung hinaus eine weitere Dienstleistung erbracht wird, die gegenüber dem Anrufer gemeinsam mit der Telekommunikationsdienstleistung abgerechnet wird und die nicht einer anderen Nummernart zuzurechnen ist“ (§ 3 Nr. 17a TKG)*

Diese auch „Premium Rate Dienste“ genannten Angebote werden inhaltlich über die Folgeziffer 1, 3 und 5 unterschieden: 0900-1 für Informationsdienste, 0900-3 für Unterhaltungsdienste und 0900-5 für sonstige Dienste.<sup>1</sup> Bei 0900-Rufnummern ist unterhalb der gesetzlich definierten Preishöchstgrenzen (s.u.) grundsätzlich freie Tarifierung möglich.

- **Auskunftsdienste (118 - ...)**

*„Bundesweit jederzeit telefonisch erreichbare Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs 118, die ausschließlich der neutralen Weitergabe von Rufnummer, Name, Anschrift sowie zusätzlichen Angaben von Telekommunikationsnutzern dienen. Die Weitervermittlung zu einer erfragten Rufnummer kann Bestandteil des Auskunftsdienstes sein“ (§ 3 Nr. 2a TKG)*

Die eigentlich primär für Telefonauskünfte (Inlands-/Auslandsauskunft) vorgesehenen Kurzwahlnummern 118xy werden nicht selten hauptsächlich zur kostenpflichtigen Weitervermittlung zu Premium-Diensten (s.o.) genutzt.

---

<sup>1</sup> Die 0900-9 ist für registrierungspflichtige Anwählprogramme (Dialer) reserviert, die in diesem Beitrag nicht weiter behandelt werden.

- **Massenverkehrs-Dienste (0137 - ...)**

*„Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)137, die charakterisiert sind durch ein hohes Verkehrsaufkommen in einem oder mehreren kurzen Zeitintervallen mit kurzer Belegungsdauer zu einem Ziel mit begrenzter Abfragekapazität“ (§ 3 Nr. 11d TKG)*

Im Rahmen dieser „Massenverkehr zu bestimmten Zielen“ (MABEZ) genannten kommerziellen Dienste werden insbesondere Televoting (Abstimmungen, Meinungsumfragen etc.) und Gewinnspiele angeboten. Die folgende Tarifziffer zeigt den Preis pro Anruf oder pro Minute für eine Verbindung aus dem Festnetz an:<sup>1</sup> 0137-1 und -5 = 14 Cent pro Anruf; 0137-2 /-3 /-4 (sowie die Vorwahl 0138) = 14 ct pro Minute; 0137-6 = 25 ct pro Anruf; 0137-7 = 1 Euro pro Anruf; 0137-8 und -9 = 50 ct pro Anruf.

- **Geteilte-Kosten-Dienste (0180 - ...)**

*„Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)180, bei deren Inanspruchnahme das für die Verbindung zu entrichtende Entgelt aufgeteilt vom Anrufenden und vom Angerufenen gezahlt wird“ (§ 3 Nr. 10a TKG)*

Bei den „Shared Cost Diensten“, die oft für Service-Hotlines bzw. den Kundenkontakt genutzt werden, bestimmen die nach der 0180 folgenden Ziffern 1 bis 5 die Kosten für Verbindungen aus dem Festnetz:<sup>2</sup> 0180-1 = 3,9 Cent pro Minute; 0180-2 = 6 ct pro Anruf; 0180-3 = 9 ct pro

---

<sup>1</sup> Preisfestlegung nach § 67 Abs. 2 TKG.

<sup>2</sup> Preisfestlegung nach § 67 Abs. 2 TKG.

Minute; 0180-4 = 20 ct pro Anruf; 0180-5 = 14 ct pro Minute.

- **Neuartige Dienste (012 - ...)**

*„Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)12, bei denen Nummern für einen Zweck verwendet werden, für den kein anderer Rufnummernraum zur Verfügung steht“ (§ 3 Nr. 12a TKG)*

- **Kurzwahldienste** sind *„Dienste, die die Merkmale eines Premium-Dienstes haben, jedoch eine spezielle Nummernart mit kurzen Nummern nutzen“ (§ 3 Nr. 11b TKG)*

Die i.d.R. fünfstelligen Kurzwahlnummern werden insbesondere im Mobilfunkbereich eingesetzt; Dauerschuldverhältnisse (Abonnements) bei Kurzwahldiensten sind im TKG eigens geregelt.<sup>1</sup> **Kurzwahl-Sprachdienste** sind *„Kurzwahldienste, bei denen die Kommunikation sprachgestützt erfolgt“ (§ 3 Nr. 11c TKG)*. **Kurzwahl-Datendienste** sind *„Kurzwahldienste, die der Übermittlung von nichtsprachgestützten Inhalten mittels Telekommunikation dienen und die keine Teledienste im Sinne des Teledienstegesetzes oder Mediendienste im Sinne des Mediendienste-Staatsvertrags sind“ (§ 3 Nr. 11a TKG)*. Unter diese Datendienste fallen per Short Message Service (SMS) fürs Handy bestellte Klingeltöne, Logos und Spiele. Frei tarifierbare „Premium Rate SMS“ (auch: „Mehrwert-SMS“) werden ebenso zur Abrechnung anderer (Klein-)Beträge benutzt, wie sie z.B. bei der Teilnahme an Abstimmungen, Chats oder Gewinnspielen anfallen.

---

<sup>1</sup> Siehe § 451 TKG.

## Preisangabepflicht

In Analogie zu den Regelungen der Preisangabenverordnung (PAngV)<sup>1</sup>, dort in Hinblick auf angebotene Waren und Leistungen gegenüber dem sogenannten Letztverbraucher, müssen die Anbieter von Telekommunikationsdiensten gegenüber dem sogenannten Endnutzer im Sinne von „Preisklarheit und Preiswahrheit“ eigens vorgeschriebene Tarifierläuterungen bereitstellen:<sup>2</sup> Bei der Werbung für Premium-Dienste, Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste, Geteilte-Kosten-Dienste, Neuartige Dienste und Kurzwahldienste muss der zu zahlende Preis zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile angegeben werden („Bruttopreis“ bzw. „Endpreis“); die Preisangabe hat gut lesbar und deutlich sichtbar zu erfolgen, muss im unmittelbaren Zusammenhang mit der angegebenen bzw. beworbenen Rufnummer stehen und genauso lange wie diese sichtbar sein. Ferner ist generell auf abweichende (i.d.R. höhere) Preise bei Anrufen aus Mobilfunknetzen hinzuweisen.

Beinhaltet das Angebot den Abschluss eines Dauerschuldverhältnisses („Abo“), dann muss dies explizit erwähnt werden. Speziell bei Telefax-Diensten ist zusätzlich die Anzahl der zu übermittelnden Seiten anzugeben, und bei Datendiensten sollte (möglichst) ergänzend der Umfang der zu

---

1 <http://bundesrecht.juris.de/pangv> | Vgl. hierzu auch „Preisangaben beim Fernabsatz“ [siehe GAllI-Magazin Nr. 39, S. 22 f.], „Relevanz des Grundpreises“ [siehe GAllI-Magazin Nr. 28, S. 34] und „Preisvergleich durch Grundpreisauszeichnung“ [siehe GAllI-Magazin Nr. 25, S. 2 ff.].

2 Siehe § 66a TKG.

übermittelnden Daten beziffert werden, wenn die Datenmenge/-größe für die Höhe des zu zahlenden Preises relevant ist.

### **Preisansagepflicht**

Sind die jeweiligen Dienste sprachgestützt, muss der Endnutzer ferner per Preisansage über den jeweiligen Tarif aufgeklärt werden:<sup>1</sup> Der Endpreis bzw. Bruttopreis ist vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit mitzuteilen; diese kostenlose Preisansage ist spätestens drei Sekunden vor dem Beginn der Entgeltspflichtigkeit abzuschließen, wobei auf den genauen Zeitpunkt des Abrechnungsbegins hingewiesen werden muss. Im Falle von Tarifänderungen während der Inanspruchnahme des Dienstes hat eine (weitere) entsprechende Preisansage vor Beginn des neuen Tarifabschnitts zu erfolgen. Diese bei sprachgestützten Premium-Diensten (0900) generell geltenden Preisansage-Pflichten sind ferner genauso für sprachgestützte Auskunftsdienste (118), für Kurzwahl-Sprachdienste sowie prinzipiell auch für sprachgestützte Neuartige Dienste (012)<sup>2</sup> vorgeschrieben, jedoch bei diesen Diensten erst ab einem Preis von zwei Euro pro Minute bzw. zwei Euro pro Inanspruchnahme!

Bei einer Weitervermittlung durch einen sprachgestützten Auskunftsdienst (118) beziehen sich die vorherigen Preisansage-Pflichten (s.o.) auf das weiterzuvermittelnde Gespräch.

---

1 Siehe § 66b TKG.

2 Die *Bundesnetzagentur* kann für „sprachgestützte Neuartige Dienste“ andere Anforderungen an die Preisansage festlegen: siehe § 66b Abs. 4 TKG.

Bei den sprachgestützten Massenverkehrs-Diensten (0137) muss der Endpreis aus dem Festnetz dagegen unmittelbar im Anschluss an die Inanspruchnahme angesagt werden.

## **Preisanzeigepflicht**

Für Kurzwahl-Datendienste (z.B. per Premium-SMS) gibt es im TKG den speziellen Begriff der Preisanzeige, die gleichsam aus einer vorherigen Endpreisangabe und der Bestätigung des Erhalts dieser Preisinformation durch den Endnutzer besteht.<sup>1</sup> Jedoch gilt hier gleichfalls eine Zwei-Euro-Grenze: erst ab einem Preis von zwei Euro pro Inanspruchnahme ist die Preisanzeige mit Nutzerbestätigung nötig! Gleiches gilt für nichtsprachgestützte Neuartige Dienste (012).<sup>2</sup>

## **Preishöchstgrenzen**

Eigens die grundsätzlich frei tarifierbaren „Premium Rate Dienste“ (0900) werden durch gesetzlich vorgeschriebene Preishöchstgrenzen gedeckelt, die sowohl für Anrufe aus dem Festnetz als auch aus den Mobilfunknetzen

---

1 Siehe § 66c TKG. Dauerschuldverhältnisse bei Kurzwahldiensten sind eigens geregelt; danach muss bei Abo-Verträgen der Anbieter vorher über alle wesentlichen Vertragsbestandteile informieren und der Kunde muss den Erhalt dieser über die reine Preisinformation hinausgehenden Angaben (z.B. im sogenannten Hand-Shake-Verfahren per SMS) bestätigen: siehe § 45l TKG.

2 Diese Preisanzeigepflicht ist trotz eines Preises von zwei Euro oder mehr pro Inanspruchnahme nicht erforderlich, „wenn der Dienst im öffentlichen Interesse erbracht wird“ (Allgemeinwohl-Orientierung) oder wenn der Endnutzer vor Inanspruchnahme der Leistung sein Einverständnis im Rahmen eines Legitimationsverfahrens über die Eingabe seiner Persönlichen Identifikationsnummer (PIN) erteilt: siehe § 66c Abs. 2 TKG.



gelten:<sup>1</sup> Zeitabhängige Premium-Dienste dürfen maximal drei Euro pro Minute kosten, wobei der Anbieter höchstens im 60-Sekunden-Takt abrechnen darf. Besteht keine Zeitabhängigkeit des Premium-Dienstes, dann darf der Preis maximal 30 Euro pro Verbindung betragen. Diese 30-Euro-Höchstgrenze gilt gleichfalls für einen Verbindungspreis, der aus zeitab- und zeitunabhängigen Anteilen gebildet wird.

Zusätzlich ist bei nach zeitlicher Inanspruchnahme abgerechneten Premium-Diensten und Kurzwahl-Sprachdiensten prinzipiell eine automatische Verbindungstrennung nach 60 Minuten vorgeschrieben.<sup>2</sup>

### **Keine Zahlungspflicht bei Verstößen**

Verstößt ein Diensteanbieter gegen bestimmte Vorschriften bezüglich der Preisauszeichnung/-höchstgrenzen, dann ist der Endnutzer nicht zur Zahlung des Entgeltes verpflichtet. Zu einem solchen Wegfall des Entgeltanspruchs kommt es z.B. dann, wenn der Anbieter entgegen seiner bestehenden Preisansagepflicht/-anzeigepflicht nicht (vorher) über den erhobenen Preis informiert hat, die erforderliche Bestätigung des Endnutzers im Rahmen der Preisanzeigepflicht nicht erfolgte, die definierten Preisobergrenzen bei der Abrechnung überschritten wurden oder die vorge-

---

1 Siehe § 66d TKG. Abweichende Preishöchstgrenzen können von der *Bundesnetzagentur* festgelegt werden: siehe § 66d Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 67 Abs. 2 TKG. Daneben können über diese Grenzen hinausgehende Preise erhoben werden, falls sich der Kunde vor Inanspruchnahme der Dienstleistung durch die Eingabe seiner (schriftlich) angeforderten PIN legitimiert: siehe § 66d Abs. 3 Satz 1 TKG.

2 Siehe § 66e TKG. Auch hier kann eine längeren Inanspruchnahme per PIN-Legitimationsverfahren ausdrücklich vereinbart werden.

schriebene Verbindungstrennung nicht (rechtzeitig) vorgenommen wurde.<sup>1</sup>

## **Auskunftsrechte des Kunden**

Damit der Kunde seine eventuell aufgrund solcherlei Rechtsverstöße bestehenden zivilrechtlichen Ansprüche durchsetzen kann, stehen ihm unentgeltliche Auskunftsansprüche gegenüber dem rechnungsstellenden Unternehmen, Netzbetreiber und Zuteilungsnehmer zu:<sup>2</sup>

Über die *Bundesnetzagentur* kann zunächst ermittelt werden, bei welchem Netzbetreiber eine entsprechende Rufnummer geschaltet ist; dieses grundlegende Auskunftsrecht besteht bei Massenverkehrsdiensten (0137), Auskunftsdiensten (118) und Geteilte-Kosten-Diensten (0180); in Hinblick auf Kurzwahldienste hat das rechnungsstellende Unternehmen (i.d.R. der Mobilfunkanbieter) auf schriftliche Anfrage diese Information zu erteilen.<sup>3</sup> Der betroffene Kunde kann sich darauf folgend an den Netzbetreiber wenden und unentgeltlich erfragen, wer Letztverantwortlicher (Name und ladungsfähige Anschrift) für eine bestimmte Rufnummer ist.

Die Adressdaten der Verantwortlichen von zuge teilten Premium-Dienst-Rufnummern (0900) können unmittelbar über eine frei zugängliche Internet-Datenbank<sup>4</sup> ermittelt werden.

---

1 Siehe § 66g TKG.

2 Siehe § 66h TKG.

3 Die Mobilfunkunternehmen stellen auf ihren Websites meist eine Auflistung oder Suchfunktion zur Ermittlung von Premium-SMS-Diensteanbietern bereit.

4 <http://bo2005.regtp.de/prg/srvcno/srvcno900.asp> | [www.BNetzA.de](http://www.BNetzA.de) -> [Verbraucher]-> [Rufnummernmissbrauch - Spam - Dialer]-> [Verbraucherinformationen zu Dialern und zum Rufnummernmissbrauch]-> „Suchmaschine (0)900er-Rufnummern“

Über ihre Website veröffentlicht die *Bundesnetzagentur* ferner die Anschriften der Zuteilungsnehmer der MABEZ-Dienste (0137)<sup>1</sup> sowie der Neuartigen Dienste (012), die dem Kunden entsprechende Auskünfte unentgeltlich erteilen müssen.<sup>2</sup>

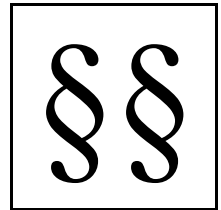
*cboth* ●

---

## Telekommunikationsgesetz (TKG)

Teil 3 Kundenschutz

§§ ...



### **§ 45I Dauerschuldverhältnisse bei Kurzwahldiensten**

- (1) Der Teilnehmer kann von dem Anbieter einer Dienstleistung, die zusätzlich zu einem Telekommunikationsdienst für die Öffentlichkeit erbracht wird, einen kostenlosen Hinweis verlangen, sobald dessen Entgeltansprüche aus Dauerschuldverhältnissen für Kurzwahldienste im jeweiligen Kalendermonat eine Summe von 20 Euro überschreiten. Der Anbieter ist nur zur unverzüglichen Absendung des Hinweises verpflichtet. Für Kalendermonate, vor deren Beginn der Teilnehmer einen Hinweis nach Satz 1 verlangt hat und in denen der Hinweis unterblieben ist, kann der Anbieter nach Satz 1 den 20 Euro überschreitenden Betrag nicht verlangen.
- (2) Der Teilnehmer kann ein Dauerschuldverhältnis für Kurzwahldienste zum Ende eines Abrechnungszeitraumes mit einer Frist von einer Woche gegenüber dem Anbieter kündigen. Der Abrechnungszeitraum darf die Dauer eines Monats nicht überschreiten. Ab-

---

<sup>1</sup> [www.BNetzA.de](http://www.BNetzA.de) -> [Sachgebiete]-> [Telekommunikation]-> [Regulierung Telekommunikation]-> [Nummernverwaltung]-> [0137]-> „Liste mit Anschriften der Zuteilungsnehmer“

<sup>2</sup> [www.BNetzA.de](http://www.BNetzA.de) -> [Sachgebiete]-> [Telekommunikation]-> [Regulierung Telekommunikation]-> [Nummernverwaltung]-> [012]-> „Verzeichnis der zugeteilten Rufnummern“

weichend von Satz 1 kann der Teilnehmer ein Dauerschuldverhältnis für Kurzwahldienste, das ereignisbasiert ist, jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist gegenüber dem Anbieter kündigen.

- (3) Vor dem Abschluss von Dauerschuldverhältnissen für Kurzwahldienste, bei denen für die Entgeltansprüche des Anbieters jeweils der Eingang elektronischer Nachrichten beim Teilnehmer maßgeblich ist, hat der Anbieter dem Teilnehmer eine deutliche Information über die wesentlichen Vertragsbestandteile anzubieten. Zu den wesentlichen Vertragsbestandteilen gehören insbesondere der zu zahlende Preis einschließlich Steuern und Abgaben je eingehender Kurzwahlsendung, der Abrechnungszeitraum, die Höchstzahl der eingehenden Kurzwahlsendungen im Abrechnungszeitraum, sofern diese Angaben nach Art der Leistung möglich sind, das jederzeitige Kündigungsrecht sowie die notwendigen praktischen Schritte für eine Kündigung. Ein Dauerschuldverhältnis für Kurzwahldienste entsteht nicht, wenn der Teilnehmer den Erhalt der Informationen nach Satz 1 nicht bestätigt; dennoch geleistete Zahlungen des Teilnehmers an den Anbieter sind zurückzuzahlen.

## §§ ...

Teil 5 Vergabe von Frequenzen, Nummern und Wegerechten

Abschnitt 2 Nummerierung

## § ...

### § 66a Preisangabe

Wer gegenüber Endnutzern Premium-Dienste, Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste, Geteilte-Kosten-Dienste, Neuartige Dienste oder Kurzwahldienste anbietet oder dafür wirbt, hat dabei den für die Inanspruchnahme des Dienstes zu zahlenden Preis zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzugeben. Bei Angabe des Preises ist der Preis gut lesbar, deutlich sichtbar und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rufnummer anzugeben. Bei Anzeige der Rufnummer darf die Preisangabe nicht zeitlich kürzer als die Rufnummer angezeigt werden. Auf den Abschluss eines Dauerschuldverhältnisses ist hinzuweisen. Soweit für die Inanspruchnahme eines Dienstes nach Satz 1 für Anrufe aus den

Mobilfunknetzen Preise gelten, die von den Preisen für Anrufe aus den Festnetzen abweichen, ist der Festnetzpreis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen anzugeben. Bei Telefax-Diensten ist zusätzlich die Zahl der zu übermittelnden Seiten anzugeben. Bei Datendiensten ist zusätzlich, soweit möglich, der Umfang der zu übermittelnden Daten anzugeben, es sei denn, die Menge der zu übermittelnden Daten hat keine Auswirkung auf die Höhe des Preises für den Endnutzer.

## **§ 66b Preisansage**

- (1) Für sprachgestützte Premium-Dienste hat derjenige, der den vom Endnutzer zu zahlenden Preis für die Inanspruchnahme dieses Dienstes festlegt, vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit dem Endnutzer den für die Inanspruchnahme dieses Dienstes zu zahlenden Preis zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Datenvolumen oder sonstiger Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile anzusagen. Die Preisansage ist spätestens drei Sekunden vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Beginns derselben abzuschließen. Ändert sich dieser Preis während der Inanspruchnahme des Dienstes, so ist vor Beginn des neuen Tarifabschnitts der nach der Änderung zu zahlende Preis entsprechend der Sätze 1 und 2 anzusagen mit der Maßgabe, dass die Ansage auch während der Inanspruchnahme des Dienstes erfolgen kann. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für sprachgestützte Auskunftsdienste und für Kurzwahl-Sprachdienste ab einem Preis von 2 Euro pro Minute oder pro Inanspruchnahme bei zeitunabhängiger Tarifierung. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für sprachgestützte Neuartige Dienste ab einem Preis von 2 Euro pro Minute oder pro Inanspruchnahme bei zeitunabhängiger Tarifierung, soweit nach Absatz 4 nicht etwas Anderes bestimmt ist.
- (2) Bei Inanspruchnahme von Rufnummern für sprachgestützte Massenverkehrs-Dienste hat der Diensteanbieter dem Endnutzer den für die Inanspruchnahme dieser Rufnummer zu zahlenden Preis für Anrufe aus den Festnetzen einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unmittelbar im Anschluss an die Inanspruchnahme des Dienstes anzusagen.
- (3) Im Falle der Weitervermittlung durch einen sprachgestützten Auskunftsdienst besteht die Preisansageverpflichtung für das weiterzuvermittelnde Gespräch für den Aus-

kunftsdiensleanbieter. Die Ansage kann während der Inanspruchnahme des sprachgestützten Auskunftsdienstes erfolgen, ist jedoch vor der Weitervermittlung vorzunehmen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Diese Ansage umfasst den Preis für Anrufe aus den Festnetzen zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Datenvolumen oder sonstiger Inanspruchnahme einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile sowie einen Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise aus dem Mobilfunk.

- (4) Bei sprachgestützten Neuartigen Diensten kann die Bundesnetzagentur nach Anhörung der Fachkreise und Verbraucherverbände Anforderungen für eine Preisansage festlegen, die von denen des Absatzes 1 Satz 5 abweichen, sofern technische Entwicklungen, die diesen Nummernbereich betreffen, ein solches Verfahren erforderlich machen. Die Festlegungen sind von der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen.

## **§ 66c Preisanzeige**

- (1) Für Kurzwahl-Datendienste hat außer im Falle des § 45l derjenige, der den Endnutzer zu zahlenden Preis für die Inanspruchnahme dieses Dienstes festlegt, vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit den für die Inanspruchnahme dieses Dienstes zu zahlenden Preis einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile ab einem Preis von 2 Euro pro Inanspruchnahme deutlich sichtbar und gut lesbar anzuzeigen und sich vom Endnutzer den Erhalt der Information bestätigen zu lassen. Satz 1 gilt auch für nichtsprachgestützte Neuartige Dienste ab einem Preis von 2 Euro pro Inanspruchnahme.
- (2) Von den Verpflichtungen nach Absatz 1 kann abgewichen werden, wenn der Dienst im öffentlichen Interesse erbracht wird oder sich der Endkunde vor Inanspruchnahme der Dienstleistung gegenüber dem Verpflichteten nach Absatz 1 durch ein geeignetes Verfahren legitimiert. Die Einzelheiten regelt und veröffentlicht die Bundesnetzagentur.

## **§ 66d Preishöchstgrenzen**

- (1) Der Preis für zeitabhängig über Rufnummern für Premium-Dienste abgerechnete Dienstleistungen darf höchstens 3 Euro pro Minute betragen, soweit nach Absatz 3 keine abweichenden Preise erhoben werden können. Dies gilt auch im Falle der Wei-

tervermittlung durch einen Auskunftsdienst. Die Abrechnung darf höchstens im 60-Sekunden-Takt erfolgen.

- (2) Der Preis für zeitunabhängig über Rufnummern für Premium-Dienste abgerechnete Dienstleistungen darf höchstens 30 Euro pro Verbindung betragen, soweit nach Absatz 3 keine abweichenden Preise erhoben werden können. Wird der Preis von Dienstleistungen aus zeitabhängigen und zeitunabhängigen Leistungsanteilen gebildet, so müssen diese Preisanteile entweder im Einzelverbindungs nachweis, soweit dieser erteilt wird, getrennt ausgewiesen werden oder Verfahren nach Absatz 3 Satz 3 zur Anwendung kommen. Der Preis nach Satz 2 darf höchstens 30 Euro je Verbindung betragen, soweit nach Absatz 3 keine abweichenden Preise erhoben werden können.
- (3) Über die Preisgrenzen der Absätze 1 und 2 hinausgehende Preise dürfen nur erhoben werden, wenn sich der Kunde vor Inanspruchnahme der Dienstleistung gegenüber dem Diensteanbieter durch ein geeignetes Verfahren legitimiert. Die Einzelheiten regelt die Bundesnetzagentur. Sie kann durch Verfügung im Amtsblatt Einzelheiten zu zulässigen Verfahren in Bezug auf Tarifierungen nach den Absätzen 1 und 2 und zu den Ausnahmen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 festlegen. Darüber hinaus kann die Bundesnetzagentur entsprechend dem Verfahren nach § 67 Abs. 2 von den Absätzen 1 und 2 abweichende Preishöchstgrenzen festsetzen, wenn die allgemeine Entwicklung der Preise oder des Marktes dies erforderlich macht.

## **§ 66e Verbindungstrennung**

- (1) Der Diensteanbieter, bei dem die Rufnummer für Premium-Dienste oder Kurzwahl-Sprachdienste eingerichtet ist, hat jede zeitabhängig abgerechnete Verbindung zu dieser nach 60 Minuten zu trennen. Dies gilt auch, wenn zu einer Rufnummer für Premium-Dienste oder für Kurzwahl-Sprachdienste weitervermittelt wurde.
- (2) Von der Verpflichtung nach Absatz 1 kann abgewichen werden, wenn sich der Endnutzer vor der Inanspruchnahme der Dienstleistung gegenüber dem Diensteanbieter durch ein geeignetes Verfahren legitimiert. Die Einzelheiten regelt die Bundesnetzagentur. Sie kann durch Verfügung die Einzelheiten der zulässigen Verfahren zur Verbindungstrennung festlegen.

**§ ...**

## **§ 66g Wegfall des Entgeltanspruchs**

Der Endnutzer ist zur Zahlung eines Entgelts nicht verpflichtet, wenn und soweit

1. nach Maßgabe des § 66b Abs. 1 nicht vor Beginn der Inanspruchnahme oder nach Maßgabe des § 66b Abs. 2, 3 und 4 nicht während der Inanspruchnahme des Dienstes über den erhobenen Preis informiert wurde,
2. nach Maßgabe des § 66c nicht vor Beginn der Inanspruchnahme über den erhobenen Preis informiert wurde und keine Bestätigung des Endnutzers erfolgt,
3. nach Maßgabe des § 66d die Preishöchstgrenzen nicht eingehalten wurden oder gegen die Verfahren zu Tarifierungen nach § 66d Abs. 2 Satz 2 und 3 verstoßen wurde,
4. nach Maßgabe des § 66e die zeitliche Obergrenze nicht eingehalten wurde,
5. Dialer entgegen § 66f Abs. 1 und 2 betrieben wurden,
6. nach Maßgabe des § 66i Abs. 1 Satz 2 R-Gesprächsdienste mit Zahlungen an den Anrufer angeboten werden oder
7. nach Maßgabe des § 66i Abs. 2 ein Tag nach Eintrag in die Sperr-Liste ein R-Gespräch zum gesperrten Anschluss erfolgt.

## **§ 66h Auskunftsanspruch, Datenbank für (0)900er Rufnummern**

- (1) Jedermann kann in Schriftform von der Bundesnetzagentur Auskunft über den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen verlangen, der über eine (0)190er Rufnummer Dienstleistungen anbietet. Die Auskunft soll innerhalb von zehn Werktagen erteilt werden. Die Bundesnetzagentur kann von ihren Zuteilungsnehmern oder von demjenigen, in dessen Netz die (0)190er Rufnummer geschaltet ist oder war, Auskunft über die in Satz 1 genannten Angaben verlangen. Diese Auskunft muss innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang einer Anfrage der Bundesnetzagentur erteilt werden. Die Verpflichteten nach Satz 2 haben die Angaben erforderlichenfalls bei ihren Kunden zu erheben und aktuell zu halten. Jeder, der die entsprechende (0)190er Rufnummer weitergegeben hat oder nutzt, ist zur Auskunft gegenüber dem Zuteilungsnehmer und gegenüber der Bundesnetzagentur verpflichtet.
- (2) Alle zugewiesenen (0)900er Rufnummern werden in einer Datenbank bei der Bundesnetzagentur erfasst. Diese Datenbank ist mit Angabe des Namens und der ladungsfähigen Anschrift des Diensteanbieters im Internet zu veröffentlichen. Jedermann kann von der



Bundesnetzagentur Auskunft über die in der Datenbank gespeicherten Daten verlangen.

- (3) Die Bundesnetzagentur hat unverzüglich auf schriftliche Anfrage mitzuteilen, in wessen Netz Rufnummern für Massenverkehrsdienste, Auskunftsdienste oder Geteilte-Kosten-Dienste geschaltet sind. Das rechnungsstellende Unternehmen hat unverzüglich auf schriftliche Anfrage mitzuteilen, in wessen Netz Kurzwahldienste geschaltet sind. Jeder, der ein berechtigtes Interesse daran hat, kann von demjenigen, in dessen Netz eine Rufnummer für Massenverkehrsdienste, Geteilte-Kosten-Dienste oder für Kurzwahldienste geschaltet ist, unentgeltlich Auskunft über den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen verlangen, der über eine dieser Rufnummern Dienstleistungen anbietet. Die Auskunft nach Satz 3 soll innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang der schriftlichen Anfrage erteilt werden. Die Auskunftsverpflichteten haben die Angaben erforderlichenfalls bei ihren Kunden zu erheben und aktuell zu halten. Jeder, der ein berechtigtes Interesse hat, kann von demjenigen, dem eine Rufnummer für Neuartige Dienste von der Bundesnetzagentur zugeteilt worden ist, unentgeltlich Auskunft über den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen verlangen, der über eine dieser Rufnummern Dienstleistungen anbietet.

## §§ ...

### **§ 67 Befugnisse der Bundesnetzagentur**

- (1) Die Bundesnetzagentur kann im Rahmen der Nummernverwaltung Anordnungen und andere geeignete Maßnahmen treffen, um die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der von ihr erteilten Bedingungen über die Zuteilung von Nummern sicherzustellen. Die Bundesnetzagentur kann die Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und die Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit verpflichten, Auskünfte zu personenbezogenen Daten wie Name und ladungsfähige Anschrift von Nummerninhabern und Nummernnutzern zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes, auf Grund dieses Gesetzes ergangener Verordnungen sowie der erteilten Bedingungen erforderlich sind, soweit die Daten den Unternehmen bekannt sind; die Bundesnetzagentur kann insbesondere Auskünfte zu personenbezogenen Daten verlangen, die erforderlich sind für die einzelfallbezogene Überprüfung von Ver-

pflichtungen, wenn der Bundesnetzagentur eine Beschwerde vorliegt oder sie aus anderen Gründen eine Verletzung von Pflichten annimmt oder sie von sich aus Ermittlungen durchführt. Andere Regelungen bleiben von der Auskunftspflicht nach Satz 2 unberührt. Insbesondere kann die Bundesnetzagentur bei Nichterfüllung von gesetzlichen oder behördlich auferlegten Verpflichtungen die rechtswidrig genutzte Nummer entziehen. Sie soll ferner im Falle der gesicherten Kenntnis von der rechtswidrigen Nutzung einer Rufnummer gegenüber dem Netzbetreiber, in dessen Netz die Nummer geschaltet ist, die Abschaltung der Rufnummer anordnen. Die Bundesnetzagentur kann den Rechnungsersteller bei gesicherter Kenntnis einer rechtswidrigen Nutzung auffordern, für diese Nummer keine Rechnungslegung vorzunehmen. Die Bundesnetzagentur kann in begründeten Ausnahmefällen Kategorien von Dialern verbieten; Einzelheiten des Verbotsverfahrens regelt die Bundesnetzagentur.

- (2) Soweit für Premium-Dienste, Massenverkehrsdienste, Geteilte-Kosten-Dienste oder Neuartige Dienste die Tarifhoheit bei dem Anbieter liegt, der den Teilnehmeranschluss bereitstellt, und deshalb unterschiedliche Entgelte für Anrufe aus den Festnetzen gelten würden, legt die Bundesnetzagentur nach Anhörung der betroffenen Unternehmen, Fachkreise und Verbraucherverbände zum Zwecke der Preisangabe und Preisansage nach den §§ 66a und 66b jeweils bezogen auf bestimmte Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche den Preis für Anrufe aus den Festnetzen fest. Im Übrigen hat sie sicherzustellen, dass ausreichend frei tarifierbare Nummernbereiche oder Nummernteilbereiche verbleiben. Die festzulegenden Preise haben sich an den im Markt angebotenen Preisen für Anrufe aus den Festnetzen zu orientieren und sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Die festzulegenden Preise sind von der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen. Die Bestimmungen der §§ 16 bis 26 bleiben unberührt.
- (3) Die Rechte der Länder sowie die Befugnisse anderer Behörden bleiben unberührt.
- (4) Die Bundesnetzagentur teilt Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit begründen, der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde mit.

ZITAT-QUELLE: *Bundesministerium der Justiz*  
[http://bundesrecht.juris.de/tkg\\_2004](http://bundesrecht.juris.de/tkg_2004)  
**nichtamtliche Fassung; Abdruck ohne Gewähr!**

## Kunst-Richtungen/-Stile

- in aller Kürze -



## COLOUR FIELD PAINTING

+++ Der Begriff Colo(u)r Field Painting (<dt.> Farbfeldmalerei) steht für eine in den 50er Jahren in den USA entstandene Richtung der abstrakten Malerei und wurde vom US-amerikanischen Kunstkritiker *Clement Greenberg* (1909-1994) geprägt +++ Die Farbfeldmalerei wird je nach Lesart als eine Stilvariante des Abstrakten Expressionismus oder als explizite Gegenbewegung (besonders) zum Action Painting gesehen +++ Den meist vielfarbig gespritzten und getropfelten Werken setzten die Color-Field-Maler Farben in großen, oft monochromen Flächen entgegen +++ Die häufig großformatigen Werke bestehen aus einfachen, homogen gefüllten Farbfeldern, deren vermeintliche Eintönigkeit teils durch sublimale Farbänderung unterbrochen wird +++ Bei der Stilvariante Hard Edge (<dt.> „harte Kante“) treffen die i.d.R. wenigen, reinen Farben der klar voneinander abgegrenzten Farbfelder „hart“ aufeinander +++ Colourfield Painting und Hard Edge werden bisweilen als „Chromatische Abstraktion“ oder „Nachmalerische Abstraktion“ bezeichnet bzw. zusammengefasst +++ Farbfeldmaler beeinflussten die Entwicklung der Op-Art und waren

wichtige Wegbereiter der Minimal Art und der Konzeptkunst; das Colour Field Painting wurde jedoch schon in den 60er Jahren von der Pop Art als dominante Stilrichtung verdrängt + + +

### Vertreter

***Helen Frankenthaler*** (\*1928); US-amerikanische Malerin

***Ellsworth Kelly*** (\*1923); US-amerikanischer Maler, Grafiker, Bildhauer

***Morris Louis*** (1912-1962); US-amerikanischer Maler

***Barnett Newman*** (1905-1970); US-amerikanischer Maler und Bildhauer

***Kenneth Noland*** (\*1924); US-amerikanischer Maler

***Jules Olitski*** (1922-2007); US-amerikanischer Maler und Bildhauer

***Ad Reinhardt*** (1913-1967); US-amerikanischer Maler, Collagekünstler und Kunsttheoretiker

***Mark Rothko*** (1903-1970); lettisch-US-amerikanischer Maler

***Frank Stella*** (\*1936); US-amerikanischer Maler und Bildhauer

***Clyfford Still*** (1904-1980); US-amerikanischer Maler

[Siehe auch beiliegendes „GALLI-Kunst-Kärtchen – Colour Field Painting“]

---

*cboth* ●

> Korrekturen und Kritik zum Beitrag: [feedback@galli-institut.de](mailto:feedback@galli-institut.de)

> Links zu dieser Rubrik: <http://www.galli-institut.de/kk.htm>

## ALLGEMEINBILDUNGSFRAGEN

---

»Alles wissen ist besser als gar nichts wissen – beides ist jedoch gleich unmöglich.«

*cboth*



- 1) Nennen Sie die fünf deutschen Bundesländer, die derzeit von einer CDU/SPD-Koalition regiert werden.
  - 1)
  - 2)
  - 3)
  - 4)
  - 5)
  
- 2) Nennen Sie die Ministerpräsidenten dieser Bundesländer.
  - 1)
  - 2)
  - 3)
  - 4)
  - 5)
  
- 3) Nennen Sie die Landeshauptstädte dieser Bundesländer.
  - 1)
  - 2)
  - 3)
  - 4)
  - 5)
  
- 4) Wie heißt die 1958 gegründete deutsche Bundesoberbehörde, die für den Schutz des Wettbewerbs zuständig ist?
  
- 5) Wie heißt der Präsident dieser „Wettbewerbsbehörde“?

## ALLGEMEINBILDUNGSFRAGEN

---

- 6) Wie lautet die für die Arbeit dieser Bundesoberbehörde grundlegende deutsche Rechtsquelle?
  
- 7) Welchem Bundesministerium ist diese Bundesoberbehörde nachgeordnet?
  
- 8) Wie heißt der Minister dieses Bundesministeriums?
  
- 9) Wer ist derzeit Präsident des *Europäischen Parlaments*?
  
- 10) Welcher nationalen Partei und (demzufolge) welcher europäischen Partei und welcher Parlamentsfraktion gehört der Präsident des *Europäischen Parlaments* an?
  
- 11) Wie lautet der lateinische Rechtsgrundsatz zur Gewährung des „Rechtlichen Gehörs“, der einfordert, beide Seiten bzw. alle Beteiligten an einem gerichtlichen Verfahren (vor dem Urteil) anzuhören?

## ALLGEMEINBILDUNGSFRAGEN

---

- 12) Wie lautet der lateinische Strafprozessgrundsatz, dass von der Unschuld eines Angeklagten auszugehen ist, solange seine Schuld nach Überzeugung des Gerichts nicht eindeutig feststeht?
  
- 13) Und wie lautet der quasi entgegengesetzte lateinische Rechtsgrundsatz, der zuvor bei der Anklageerhebung (durch die Staatsanwaltschaft) zu beachten ist?
  
- 14) Name und Partei des Außenministers von Österreich?
  
- 15) Wie wird der die Richtlinien der Politik bestimmende Leiter der deutschen Bundesregierung genannt?
  
- 16) Wie wird der Vorsitzende der österreichischen Bundesregierung genannt, der keine derartige Richtlinienkompetenz aufweist?
  
- 17) Wie viele Vizepräsidenten hat die 27-köpfige *EU-Kommission*?

## ALLGEMEINBILDUNGSFRAGEN

---

- 18) Wer ist *EU*-Kommissar für Gesundheit?
- 19) Wer ist *EU*-Kommissar für Verbraucherschutz?
- 20) Wer ist *EU*-Kommissar für Umwelt?
- 21) Wie heißt der Teil des Mittelmeeres, der durch den Bosphorus mit dem Schwarzen Meer und durch die Dardanellen mit dem Ägäischen Meer verbunden ist?
- 22) In welchem Land liegt der Bosphorus?
- 23) In welchem Land liegen die Dardanellen?
- 24) Nennen Sie die acht an Österreich grenzenden Länder.
- |    |    |    |    |
|----|----|----|----|
| 1) | 2) | 3) | 4) |
| 5) | 6) | 7) | 8) |



## ALLGEMEINBILDUNGSFRAGEN

---

25) Nennen Sie die neun Bundesländer Österreichs.

- |    |    |    |
|----|----|----|
| 1) | 2) | 3) |
| 4) | 5) | 6) |
| 7) | 8) | 9) |

26) Unter welcher Bezeichnung werden der „Böhmisch-Pfälzische Krieg“, der „Niedersächsisch-Dänische Krieg“, der „Schwedische Krieg“ und der „Schwedisch-Französische Krieg“ zusammengefasst?

27) In welchen beiden Städten wurden die Friedensverträge des „Westfälischen Friedens“ vereinbart?

28) Wie viele sogenannte Polarkreise gibt es?

29) Sind die Polarkreise Längenkreise oder Breitenkreise?

30) Wie lautet der mit rund 40.000 km „längste Breitenkreis“?

## ALLGEMEINBILDUNGSFRAGEN

---

- 31) Und welchen Umfang haben sämtliche Längenkreise?
- 32) Wie viele Kontinente bzw. Erdteile unterscheidet man üblicherweise?
- 33) Nennen Sie mindestens sechs Länder auf drei verschiedenen Kontinenten, deren Landgebiete vom Nördlichen Wendekreis durchlaufen werden.
- |    |    |    |
|----|----|----|
| 1) | 2) | 3) |
| 4) | 5) | 6) |
- 34) Nennen Sie mindestens sechs Länder auf drei verschiedenen Kontinenten, deren Landgebiete vom Äquator durchlaufen werden.
- |    |    |    |
|----|----|----|
| 1) | 2) | 3) |
| 4) | 5) | 6) |
- 35) Nennen Sie mindestens sechs Länder auf drei verschiedenen Kontinenten, deren Landgebiete vom Südlichen Wendekreis durchlaufen werden.
- |    |    |    |
|----|----|----|
| 1) | 2) | 3) |
| 4) | 5) | 6) |

## ALLGEMEINBILDUNGSFRAGEN

---

- 36) Wie nennt man allgemein ein „elektrisch geladenes Teilchen“ (Molekül oder Atom)?
- 37) Wie nennt man ein negativ geladenes Molekül oder Atom?
- 38) Und wie nennt man ein Atom oder Molekül, das eine positive Ladung aufweist?
- 39) Wie nennt man in einem elektrischen Feld die Elektrode, zu der positiv geladene Moleküle bzw. Atome wandern?
- 40) Und wie wird die (Gegen-)Elektrode genannt, zu der Teilchen mit negativer Ladung wandern?
- 41) Wie heißen die beiden Zwergplaneten, die als Transneptunische Objekte (TNOs) angesehen werden?

## ALLGEMEINBILDUNGSFRAGEN

---

- 42) Welchen auf eine bestimmte Region bezogenen (und damit enger gefassten) synonymen Begriff gibt es für Transneptunische Objekte?
- 43) Aus mindestens wie vielen Elementen und mindestens wie vielen Atomen setzt sich ein Molekül zusammen?
- 44) Wie viele Atome und wie viele Elemente weist das Wassermolekül auf?
- 45) Wie viele Atome und wie viele Elemente weist das Kohlen(stoff)di-oxidmolekül auf?
- 46) Wie werden die Organismen des Planktons genannt?
- 47) Wie wird das pflanzliche Plankton genannt?
- 48) Und wie heißt das tierische Plankton?

## ALLGEMEINBILDUNGSFRAGEN

---

- 49) In welche beiden klassischen Unterordnungen werden Wale (Cetacea) eingeteilt?
- 50) Sind Delfine Wale?
- 51) Wie wird der auch Orca genannte Große Schwertwal (*Orcinus orca*) aufgrund seiner räuberischen Lebensweise landläufig noch bezeichnet?
- 52) Können Schwertwale als Delfine bezeichnet werden?
- 53) Wie wird eine Komposition für fünf Vokalstimmen oder fünf Instrumente genannt?
- 54) Wie wird landläufig eine Musikgruppe aus fünf Personen genannt?
- 55) Wer ist Urheber des Werks „Leben des Galilei“ (1938, Uraufführung: 1943)?

## ALLGEMEINBILDUNGSFRAGEN

---

- 56) In welchem Jahrhundert und Land spielt dieses Theaterstück?
- 57) Welcher deutsche Dramatiker schrieb „Die heilige Johanna der Schlachthöfe“ (1930, Uraufführung: 1959)?
- 58) In welcher Stadt spielt dieses Theaterstück?
- 59) Wie lautet die Sammelbezeichnung für Druckverfahren bzw. grafische Techniken, bei denen die Darstellungen in die Druckplatte eingetieft bzw. eingraviert werden?
- 60) Nennen Sie die wichtigsten dieser in der Kunst angewendeten grafischen Techniken, die zugleich als Werkskennzeichnung dienen.
- 61) Wie lautet die Sammelbezeichnung für Druckverfahren bzw. grafische Techniken, bei denen die wiederzugebenden Darstellungen auf der Druckplatte erhöht ausgeführt werden?

## ALLGEMEINBILDUNGSFRAGEN

---

- 62) Nennen Sie die wichtigsten dieser grafischen Techniken, die im künstlerischen Bereich angewendet werden.
- 63) Wie wird der Siebdruck in der Kunst i.d.R. genannt?
- 64) Wie nennt man das Druckverfahren, das bei einem Siebdruck angewendet wird?
- 65) Welche künstlerischen Drucktechniken bzw. Druckerzeugnisse werden als Xylografie bezeichnet?
- 66) Wie nennt man das Druckverfahren, das bei der Xylografie angewendet wird?
- 67) Welcher spanische Maler und Grafiker erschuf um 1820 das Wandgemälde, das folgend unter dem Titel „Saturn verschlingt einen seiner Söhne“ (bzw. „... seinen Sohn“ / „... eines seiner Kinder“ / „... sein Kind“) bekannt geworden ist?

## ALLGEMEINBILDUNGSFRAGEN

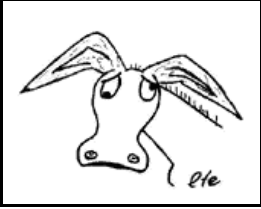
---

- 68) Welcher flämische Maler erschuf bereits 1636 ein titelgleiches *Saturn*-Gemälde, welches dasselbe mythologische Motiv abbildet?
- 69) Wie viele seiner aus der Verbindung mit *Ops* hervorgegangenen Kinder verspeiste *Saturn* laut römischer Mythologie gleich nach deren Geburt?
- 70) Welcher griechische Titan entspricht dem römischen *Saturnus*?
- 71) Wer sind die Eltern der Titanen?
- 72) Wie viele Titanen werden in der griechischen Mythologie zumeist unterschieden?
- 73) Wie wird eine Farbe genannt, die eine andere bei additiver Farbmischung zu Weiß ergänzt?



- 74) Was bezeichnet man allgemein als Philippika?
- 75) Wofür stand diese heute im übertragenen Sinn verwendete Bezeichnung ursprünglich?
- 76) Was ist Philippi?
- 77) Was ist der Philipperbrief?
- 78) Wie nennt man eine Zahl, die eine Quantität ausdrückt bzw. in einer endlichen Menge die Anzahl ihrer Elemente beschreibt?
- 79) Und wie wird eine Zahl genannt, die eine Ordnung innerhalb einer Menge bzw. die relative Position eines Elements in einer Folge beschreibt?
- 80) Nennen Sie Beispiele für diese beiden „Zahlentypen“.





## Redewendungen

*Oft verwendet, Ursprung unbekannt?!*

von Anton Zacharias

### FOLGE 66: Wein, Weib und ...

Würfelspiel (heute: Lotto) bestimmen seit jeher das Schicksal des deutschen Mannes. Was schon *Tacitus* (um 55 - um 120) feststellen musste, ist dito in frühdeutschen Sprichwörtern dokumentiert, die eine genauso seriöse Quelle wie „Germania“ darstellen: *Drei W bringen uns viel Pein: Weiber, Würfelspiel und Wein*. Und um unser Erspartes: *Die größten Räuber sind Weiber, Wein und Würfelspiel*. In solcherlei, zumeist seit Mitte des 16. Jahrhunderts belegten, Witzeleien (mit W) sind als das wirklich Teuflische Wein und Weib immer gesetzt, denn sie bringen nicht nur den deutschen Adam und *Arminius* um den Verstand: *Wein und Weiber machen alle Welt zu Narren*. Machen gar vor den Klügeren nicht halt: *Weiber und Wein betören die Weisen*. Und wirken persönlichkeitsverändernd: *Wein, Weiber und Würden ändern den ganzen Menschen* – also den Mann, wobei überdies die Weiber und der Wein i.d.R. die Hauptschuldigen sind, wenn der Mann seine (Rest-)Würde verliert und zum Narren mutiert.

Eigentlich sind (die Süchte nach) Wein und Weib immer schuld, gefolgt vom Spieltrieb! Das sahen alle großen Dichter und Denker so: Angefangen beim mittelhochdeutschen Sprücheklopfer *Freidank*, der angeblich schon

um 1220 in „Bescheidenheit“ erkannte: *„Weibern und dem Spiel zuliebe wurde mancher Mann zum Diebe.“* Der katholische Wein-Würfel-Wurm- und-Weib-Experte *Abraham a Sancta Clara* (1644-1709) machte sich rund 500 Jahre später in „Abrahamisches Bescheidessen“ (1717) postum darauf folgenden Reim: *„Wein macht voll, Würffl macht toll, (...), Wurm thut nagen, Weib thut die gantze Welt plagen.“* Und keine 100 Jahre darauf folgte der ganz große Dichter, der sich durch mannigfache (in)direkte Bemerkungen zu den problematischen W(eh)s als ein ebenso großer Frauenkenner, Weinliebhaber und Spieler hervortat: So lässt *Johann Wolfgang von Goethe* (1749-1832) etwa im Zwergen-Märchen „Die neue Melusine“ (1808)<sup>1</sup> aus „Wilhelm Meisters Wanderjahre ...“<sup>2</sup> vor den mit Weinkonsum gekoppelten beiden Glücksspielen warnen, die durchweg den Beutel leeren: *„Hat Euch aber diesmal Wein und Spiel in Verlegenheit gesetzt, so hütet Euch nun vor Wein und Weibern und laßt mich auf ein fröhlicheres Wiedersehen hoffen.“* In „Faust I“ (1808)<sup>3</sup> zeigte sich *Marthe* vor dem Teufel nachsichtig: *„Es konnte kaum ein herziger Närrchen sein. Er liebte nur das allzuviele Wandern; und fremde Weiber, und fremden Wein, und das verfluchte Würfelspiel.“* Sich derart ruinierende Närrchen gab und gibt es weiterhin, denn das folgende – schon dazumal bekannte – mahnende Sprichwort wird bis heute leichtsinnigerweise ignoriert: *Weiber und Wein und Spiel und Betrug / machen des Geldes wenig, des Mangels genug.*

---

1 [www.von-goethe.net/werke/werke/die\\_neue\\_melusine.html](http://www.von-goethe.net/werke/werke/die_neue_melusine.html)

2 „... oder Die Entsagenden“: [www.gutenberg.org/etext/2411](http://www.gutenberg.org/etext/2411)

3 [www.gutenberg.org/etext/2229](http://www.gutenberg.org/etext/2229)

Ist das Kind dann in den Brunnen gefallen, geht dem Mann das Wasser bis zur Kehle [siehe GAllI-Magazin Nr. 62, S. 21 ff.], dann schließt mancher Narr einfach den Teufelskreis, indem er versucht, den Kummer **in** oder **im Alkohol** zu **ertränken**. Die Realitätsvernebelung wertet kurzzeitig wiederum die nicht ganz so gelungenen Evas auf: die Weiber werden im Rausch aufgrund von Wahrnehmungsveränderungen der Umwelt immer schöner; diese Überlistung von Hirnzellen per Alkohol wird in Fachkreisen „schön-saufen“ genannt. Der passende Spruch dazu, frei nach *Friedrich von Logau* (1604-1655): *Die Liebschaft, die der Wein gemacht, währt wie der Wein nur eine Nacht*. Und das scheint verblüffenderweise auch andersherum zu funktionieren: *Ist die Wirtin schön, ist auch der Wein schön*.

Der dem exzessiven Weinkonsum folgende populäre Gesang ist im Regelfall gar nicht schön, aber deftig und laut. Als ein führender Anakreontiker und damit Weinabhängiger hat der Dichter *Johann Wilhelm Ludwig Gleim* (1719-1803) natürlich das Thema „Sinn des Weingenusses“ per Sauflied aufgegriffen: Seine Anfangstheze „**Der Wein erfreut des Menschen Herz**“ ist zwar wissenschaftlich nicht haltbar – eher wird das noch nicht ganz weggesoffene Hirn erfreut, denn dort spielt sich der Rausch über ungesunde Veränderungen im Botenstoffsystem ab –, da jedoch dieser Spruch leicht abgewandelt aus der Lutherbibel in der revidierten Fassung von 1984 (Psalm 104, 15<sup>1</sup>) geklaut wurde, darf man keine allzu hohen Ansprüche an

---

<sup>1</sup> [www.bibel-online.net/buch/19.psalmen/104.html#104,15](http://www.bibel-online.net/buch/19.psalmen/104.html#104,15)

die Wissenschaftlichkeit stellen.

Die biblische Drogenempfehlung soll ja von Mönchen konsequent sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite umgesetzt worden sein, wie in „Götz von Berlichingen mit der eisernen Hand“ (1773)<sup>1</sup> der zufällig in der Herberge auftauchende *Bruder Martin* beweist: *„Der Wein erfreut des Menschen Herz, und die Freudigkeit ist die Mutter aller Tugenden. Wenn Ihr Wein getrunken habt, seid Ihr alles doppelt, was Ihr sein sollt, noch einmal so leicht denkend, noch einmal so unternehmend, noch einmal so schnell ausführend.“* – um danach noch zu jammern, dass er offiziell keine Weiber haben dürfte und nach dem Weingenuss nicht „alles doppelt ist“, sondern sieht.

Genauso zufällig taucht kurz nach der Veröffentlichung von *Goethes* „Götz“ zum ersten Mal der reformatorische Sinnspruch auf: **Wer nicht liebt Wein, Weib und Gesang, der bleibt ein Narr sein Leben lang.** Erwartungsgemäß ist die direkte Urheberschaft, wie bei zahllosen „Luther-Zitaten“, nicht belegbar, aber dessen ungeachtet verbreite ich hiermit die Legende weiter, um das bisschen „Volksbildung“ der Deutschen nicht auch noch in Frage zu stellen.

Komplettiert hat dieses feuchtfröhliche Zerrbild übrigens ein Texter namens *Karl Friedrich Mächler* (1763-1857), dessen 1795 zu einer Melodie von *Carl Friedrich Zelter* (1758-1832) verbrochenes deutsches Trinklied nicht nur mit *„Der Wein erfreut des Menschen Herz, drum gab uns Gott*

---

<sup>1</sup> [http://de.wikisource.org/wiki/Götz\\_von\\_Berlichingen](http://de.wikisource.org/wiki/Götz_von_Berlichingen)

den Wein“ beginnt, sondern zu allem Überfluss ausgerechnet noch den Refrain aufweist:

*Was Martin Luther spricht:*

*Wer nicht liebt Wein, Weib und Gesang,*

*Der bleibt ein Narr sein Leben lang,*

*Und Narren sind wir nicht,*

*Nein, Narren sind wir nicht.*

Was ebenfalls nicht der Wahrheit, die ja vorgeblich im Wein liegt [vgl. GAllI-Magazin Nr. 67, S. 28 f.], entspricht, da dieser Choral i.d.R. von mittelalten Männern von ganz rechts gegrölt wird, die sich sichtbar im Wichsen gut auskennen (müssen).<sup>1</sup>

Auf den Festkommers genannten Karnevalsveranstaltungen studentischer Verbindungen **schmeißen** oder **werfen sich** die männlichen Akteure **in Wichs**. Die Festtracht der Chargierten in Studentenbünden bzw. der Wichs besteht zumeist aus einer bunten Mütze, die militaristisch Stürmer oder liebevoll Prunktönnchen genannt wird, einer breiter Seidenschärpe in den Korporationsfarben, engen Strumpfhosen, hohen Lederstiefeln, samtenem Jäckchen mit Kordeln („fesche Pekesche“) und weißen Stulpenhandschuhen sowie einer als Korb- bzw. Glockenschläger bezeichneten Hiebwaaffe. In seinen „Memorabilien“<sup>2</sup> erinnerte sich *Carl Leberecht*

---

1 „Sich einen von der Palme wedeln“ wird hier und heute nicht erläutert. Sie müssen brav warten, bis die Palme dran ist und einstweilen mit *Jesus’* Palmwedeln [vgl. GAllI-Magazin Nr. 59, S. 38 ff.] vorliebnehmen. Dessen ungeachtet werde ich selbstverständlich auf (weiteren) schlüpfrigen Wortwitz nicht verzichten.

2 [www.zeno.org/Literatur/M/Immermann,+Karl/Autobiographisches/Memorabilien](http://www.zeno.org/Literatur/M/Immermann,+Karl/Autobiographisches/Memorabilien)

*Immermann* (1796-1840) an die „Preußische Jugend zur Zeit Napoleons“<sup>1</sup>, wobei ihm das spezielle Outfit einer abenteuerlichen Rotte aus vierzehn Studenten bemerkenswert erschien: „*Die meisten ritten, aber nicht in der Tracht vernünftiger Menschen, sondern in dem damaligen sogenannten 'Wichs', d.h. in buntfarbigen, schnürebesezten Kolletten, weißgekollerten Lederbeinkleidern, Kanonenstiefeln, Stürmer auf dem Haupte.*“ Das sah



damals bzw. sieht heute nicht nur so aus, diese peinliche Kostümierung kommt auch von Wichse und vom Wichsen; man darf – dessen ungeachtet – diese Burschen jedoch NICHT ungestraft als Wichser bezeichnen!

Die wiederum vom Wachs kommende Wichse bezeichnete früher vor allem Putz- und Pflegemittel für Ledersachen, insbesondere Schuhe und Stiefel; die färbenden, seifigen oder fettigen Mischungen aus Wachs, Harz, Öl und weiteren Ingredienzen mussten nach dem Auftragen noch glänzend gerieben („gewichst“) werden. Das entsprechende Verb „wichsen“ meint heute polieren, blank reiben/putzen, glänzend machen und geht auf das mittelhochdeutsche „wihsen“ (<ahd.> „wahsen“) zurück, das „mit Wachs bestreichen“ bedeutete. Noch vor den

---

<sup>1</sup> <http://gutenberg.spiegel.de/immerman/preuss/toc.xml>

Stiefeln wurden flächendeckend Seile, Fäden und Zwirn gewichst, um sie geschmeidig zu halten und für Mitte des 15. Jahrhunderts ist schriftlich belegt, dass gewichst wurde, um gewebte Stoffe undurchlässig zu machen. *Abraham a Sancta Clara* charakterisierte 1687 in einer der Lektionen, die in der Predigtsammlung „Judas, der Erzscheml“<sup>1</sup> zu bestaunen sind, zugleich den unglückseligen Ehestand und gute Regenbekleidung: „*Ein bösz Weib ist (...) ein gewixter Wettermantel, in den das Wasser der Ermahnung nicht ingehet, ...*“

Ein Lebensbund mit bösen Weibern ist immer noch besser als mit Alten Herren! Allerdings waren Weibsbilder in Landsmannschaften, Studentenorden, Corps und schließlich den Burschenschaften nicht als Mitglieder zugelassen, weil sie eben nicht auf der Uni waren. Wichsen war somit lange Zeit alleinige akademische Männertätigkeit, bis die Emanzipation die ersten Damenverbindungen hervorbrachte.

Seit Ende des 18. Jahrhunderts wird in der Studentensprache die bis dato lediglich auf glänzend gewichste Stulpenstiefel, Putz- und Imprägniertätigkeiten – oder aufgewichste Schnurrbärte – angewendete Wichs-Bezeichnung gleichfalls für die komplette Uniformierung einer farbensprühenden Verbindung verwendet; ab 1815 ging die legendäre Jenaer Urburschenschaft etwa mit den vom Lützowschen Freikorps geborgten schwarz-rot-goldenen Couleurfarben auf Fuchsjagd.

---

<sup>1</sup> [www.zeno.org/Literatur/M/Abraham+a+Sancta+Clara/Predigtliteratur/Judas+der+Erzscheml](http://www.zeno.org/Literatur/M/Abraham+a+Sancta+Clara/Predigtliteratur/Judas+der+Erzscheml)



Das frisch an die Uni gelassene Weib ahmte um die folgende Jahrhundertwende einfach die peinlichen Männerbünde bzw. Herrenrunden nach und fand sich fürs gruppendedynamische Saufen, Johlen und Plappern **aufgewichst** in peinlichen Frauenbünden bzw. Damenkränzchen wieder; aber zumindest war seitdem der Begriff – für die wenigen Studentinnen – nicht mehr ausschließlich auf Hausfrauentätigkeiten beschränkt.

Hat sich jemand redensartlich aufgewichst, dann hat sich eine Person (für einem bestimmten Anlass) besonders herausgeputzt, sich festlich ge- bzw. gesellschaftsfähig verkleidet, wobei man im zivilen Leben meist von „aufgedonnert“ [siehe GAllI-Magazin Nr. 60, S. 33 f.] spricht oder gar behauptet, der lächerlich Kostümierte sei „aufgeputzt wie ein Palmesel“ [siehe GAllI-Magazin Nr. 59, S. 38 ff.]. Verstreut steht „(in) Wichs“ einfach und im neutralen Sinne für die Sonntagsklamotten, das (Kirchen-)Festgewand oder den „besten Anzug“, den jemand (vor Jahrzehnten gekauft) hat. Diese auf die Zivilkleidung – und zwangsweise zugleich auf Militäruniformen – bezogene Wichs-Bezeichnung scheint gleichfalls um 1800 in den deutschen Sprachschatz einmarschiert zu sein und wurde bis ins 20. Jh. gerne und häufig in der deutschen Literatur eingesetzt: Etwa von *Wilhelm Raabe* (1831-1910) in „Der Hungerpastor“ (1864)<sup>1</sup>: „*Kommen Sie, wenn Sie im Wichs sind, man wartet drunten auf uns; wir sind gemeldet.*“ In *Heinrich Seidels* (1842-1906) „Leberecht Hühnchen“ (1882)<sup>2</sup> hatte sich ein Gast am

---

<sup>1</sup> [www.zeno.org/Literatur/M/Raabe,+Wilhelm/Romane/Der+Hungerpastor](http://www.zeno.org/Literatur/M/Raabe,+Wilhelm/Romane/Der+Hungerpastor)

<sup>2</sup> <http://gutenberg.spiegel.de/seidelh/huehnchn/huehnchn.xml>

Polterabend „mächtig in Wichs geworfen, seine Stiefel schossen glänzende Blitze und oben war er mindestens zu sieben Achteln Vorhemd.“ In „Der zweckmäßige Meyer“<sup>1</sup> von Hermann Löns (1866-1914), alias Fritz von der Leine, wurde im Zoologischen gelästert: „Am nächsten Sonntag schmeißen sich die beiden Krieger in Wichs und steigen nach der Hildesheimer Straße.“

Selbst auf der Hildesheimer in Hannover ist der Wichsbegriff (nur) in seiner ursprünglichen Putz- und Pflegebedeutung im Lauf des 20. Jahrhunderts völlig aus der Mode gekommen: Die Schuhwichse heißt heute Schuhcreme; lediglich die Bartwichse, eine spezielle Pomade für den männlichen Antlitzpelz [vgl. GALLI-Magazin Nr. 44, S. 42 ff.], scheint in gewissen Milieus überlebt zu haben und manche Leute wixhsen ihre Zimmerböden immer noch, anstatt sie zu bohnen oder zu polieren.

Als Terminus für ein universell einsetzbares Putzmittel (für Leder, Bart und Boden) hat der Schuhcreme-Vorläufer jedoch in der nihilistischen Formulierung „**(das/es ist) alles eine Wichse**“ überlebt, quasi die Kurzform von „Das ist Wichse, die auf alle Schuhe passt“, bloß dass die „farblose Wichse“ hierbei allgemein für eine „beliebige Sache“ steht.

Über die verallgemeinerte, allumfassende Wichse wird ausgedrückt, dass alles das Gleiche ist, eventuell sogar dasselbe, und sich eine (individuelle) Unterscheidung als zweck- und sinnlos erweist. Mit dieser seit Anfang des

---

<sup>1</sup> <http://gutenberg.spiegel.de/loens/zweckmae/toc.xml>

19. Jahrhunderts belegbaren Alles-Einerlei-Wendung werden gerne beliebige „Sachzwänge“ verdeutlicht, z.B. die notwendige flexible Einsetzbarkeit von Mensch und Material im kapitalistischen Arbeitsprozess. Die deshalb locker Beschäftigten dürfen sich Parallelen zwischen kräftig zu polierenden Lederstiefeln und schmissigen Arbeitgebervisagen jedoch lediglich denken,



denn (ausschließlich) bei drohenden Gewalttätigkeiten gegen die eigene Person (zu der ebenso das Steuerzahlen gehört) mutiert selbst ein schlagender „Alter Herr“ zum Pazifisten (und Steuerhinterzieher).

Dass Gewalt in allen ihren Facetten immer Konjunktur hat, ist sicherlich ein Grund, warum das Wichsen ferner als Beschreibung von schmerzhaften Lektionen überlebt hat. **Jemandem eine wixsen** bzw. **eine gewixst kriegen** spielt nicht auf eine allzu enge Studentenverbindung zwischen älterem „Leibbursch“ und einem noch in bestimmten Burschenschaftspraktiken anzuleitenden jüngeren „Leibfuchs“ an, denn dann müsste es „einen“ heißen, sondern meint jemanden ohrfeigen bzw. geohrfeigt werden. Wichsen tut man also mit der flachen Hand, die einmalig und schnell ins Gesicht geschlagen wird.<sup>1</sup> Schlägt man dagegen zusammen bzw. kräftig

---

<sup>1</sup> Die Beleidigung „Flachwixser“ hat damit nichts zu tun, obwohl besagte Flachwixser i.d.R. gerne und schnell zuschlagen, insbesondere, wenn diese Herren mit einiger Berechtigung so bezeichnet werden.

und öfter mit der geballten Faust ins Gesicht, dann heißt es eher jemandem **die Fresse polieren**. Genauso steht „verwixsen“ für verprügeln oder (zusammen)schlagen und das Substantiv Wichs bzw. Wix für Prügel, die eventuell der Fuchs bzw. Fux bekommt.

Die Umdeutung der Reinemacher-Wichse zur Prügel-Wixe soll aufgrund der bei der Stiefelpolitur nötigen kräftigen, schnellen, wiederholten Bewegungen entstanden sein und ist fürs 18. Jh. belegt. Gepfefferte und gesalzene Schläge werden im ab 1769 veröffentlichten mehrbändigen Roman „Sophiens Reise von Memel nach Sachsen“ des Theologen und Schriftstellers *Johann Timotheus Hermes* (1738-1821) angedroht: „*Näher komme ich Ihnen nicht. Kommen Sie, so giebt es Wixe, und das aus Pfeffer und Salz.*“ Und für den schweizerischen Pfarrer *Albert Bitzius* (1797-1854), der sich als Erzähler lieber *Jeremias Gotthelf* nannte, war das böse Weib für die periodische Wixe zuständig: „*Ob nun ein Schaden oder keiner entstanden, so erhielt ich Wix von der Frau.*“ Im Gegenzug war selbst der (Haus-)Teufel niemals vor Wixe des Hausknechts sicher, wie der österreichische Schriftsteller *Philipp Hafner* (1735-1764) im Drama „Mägera, die fürchterliche Hexe ...“ (1764)<sup>1</sup> reimend aufzeigte: „*Er wixt halt, was er wixen kann, / Schlagt alles krumm und lahm, / Und fangt der Teufel mit ihm an, / So schlägt er den Teufel zsamm.*“ – und droht sogar Nachschlag in alternativer Schreibweise an: „*Und laßt der Teufel mir kein Fried, / So wichs ich den Teufel gwiß, ...*“

---

1 „... oder Das bezauberte Schloß des Herrn von Einhorn“: [www.zeno.org/Literatur/M/Hafner,+Philipp/Dramen/Mägera,+die+förchterliche+Hexe](http://www.zeno.org/Literatur/M/Hafner,+Philipp/Dramen/Mägera,+die+förchterliche+Hexe)

Eine interessante Verknüpfung der beiden Wiches entdeckte der reisende Geograf und Naturforscher *Moritz Wagner* (1813-1887) Mitte des 19. Jahrhunderts in der Kaukasus-Region: „*Wenn des Soldaten Wäsche nicht immer weisz ist, seine Schuhe nicht immer glänzend gewichst sind, so bekommt er die Wichse mit dem Stocke.*“

Etwas neuer ist zwangsläufig das Eine-gewichst-Bekommen, wenn die nutzbar gemachte Elektrizität dabei die schlagende Rolle spielt: **Bekommt** bzw. **kriegt** der Elektrikerlehrling, der viel lieber Rapper und Milliardär geworden wäre, **einen Schlag**, dann handelt es sich – obwohl der



Meister gerne würde – nur um einen elektrischen Stromstoß, der nicht tödlich ausgeht und mit zum Ausbildungsprogramm gehört. Synonym wird wiederum gewichst: unfachfräuisches Rumhantieren an der eigenen Steckdose wird nicht selten damit belohnt, dass Mann **eine gewichst bekommt**.

Ein ganz besonderer Schlag (auf den Kopf) wird mit Schuhputz-Werkzeug ausgeführt. Die negativen Folgen verdeutlicht die nicht als Kompliment gemeinte Beobachtung: **einen Schlag mit der Wichsbürste weghaben**. Die Zweckentfremdung der Bürste, mit der das militäreigene Schuhwerk blank geputzt wurde, stammt aus der Soldatensprache und ist seit dem Ersten Weltkrieg lediglich bezeugt, da die schriftliche Niederlegung in der „Hölle

von Verdun“ etwas zu kurz gekommen ist; reale Verrücktheit sowie Hirnverletzungen und Kopflosigkeit [vgl. GAllI-Magazin Nr. 38, S. 33 ff.] waren dort akuter.

Etwas abgemildert wurde dieser Bürstenschlag nicht nur von den alsbald aufmarschierenden Kameradschaften übernommen: „nicht ganz bei Verstand sein“ oder „(leicht) verrückt“, so hätte man schon damals die studentischen Uniformierten beschreiben müssen, die sich mit ihrer dem Führerprinzip folgenden Wehrsporttruppe lieber an Straßenschlachten als an Vorlesungen beteiligten. Selbst die heutigen fuchsigen Neo-Mitläufer von farbenführenden, (pflicht)schlagenden Verbindungen hoffen immer noch auf praktische Erkenntnisse aus Stellungskriegen, denn als „dumme Jungen“ mussten die Anschlussucher – häufiger als gesund – vornehmlich am eigenen Zipfel herumspielen. Das geht natürlich aufs Rückenmark und die Restintelligenz wird auch noch weggesoffen und weggeschlagen. So kommt es, dass die jungen Burschen des Öfteren nicht nur bei der Mensur einen Schmiss, sondern allgemein **einen Hau/Hieb mit der Wichsbürste (bekommen) haben**.

Nach so einem Volltreffer kann sogar bei Profis (beim Wichsen) einiges durcheinander gehen, wie etwa bei *Bettina von Arnim* (1785-1859), die in „Clemens Brentanos Frühlingskranz ...“ (1844)<sup>1</sup> offenbar eine alternative Verwendung des Schuhputzzeugs dokumentierte: „*Wie er sich aber seinen*

---

1 „... aus Jugendbriefen ihm geflochten, wie er selbst schriftlich verlangte“:  
<http://gutenberg.spiegel.de/arnimb/kranz/kranz.xml>

*staubigen Bart wusch und dann mit der Schuhbürste wichste und dann vor die Haustüre trat ...“*

Missverständnisse können ebenso entstehen, falls jemand seine Barschaft verwichst. **Geld verwichsen** meint nicht, sein hart verdientes (Lehr-)Geld gewerbetreibenden Weibern [vgl. GAllI-Magazin Nr. 43, S. 35 ff.] zu spenden oder sich Wichsvorlagen zu kaufen, auch nicht Zahlungsmittel zu verprügeln, sondern Geld zu verschwenden, durchzubringen, zu verplempern/-prassen, unsinnig und/oder vorzeitig auszugeben. Das derart ausgedrückte Geldvergeuden war vormals lediglich auf entbehrliche Kleiderpracht (s.o.) bezogen und ist ebenfalls, wahrscheinlich angeregt durch den pompösen Studentenwichs, seit dem 19. Jh. als Wendung verbreitet. Der Kuckuck weiß, warum Löns „Dahinten in der Heide“ (1909)<sup>1</sup> abermals einen Akademiker als (Ver-)Wichser diffamierte: *„das ist ein studierter Herr, (...). Der wird sich die Hände nicht schwarz machen, wird er nicht. Wenn er das Pachtgeld hat, wird er in die Stadt fahren und es verwichsen, wird er, und wenn er keins hat, wird er hierbleiben ...“*

Zwischen dem (Ver-)Wichs(en) und dem Hochschulwesen scheint seit jeher eine wundersam enge Verbindung zu bestehen. *Theodor Storm* (1817-1888) schilderte in der Novelle „Auf der Universität“ (1863)<sup>2</sup> wie ehemals ein Mann, der einem anderen – natürlich wegen eines Weibes – eine gewichst haben soll, zum Verhör bei der Exekutive zu erscheinen

---

1 <http://gutenberg.spiegel.de/loens/heide/heide.xml>

2 <http://gutenberg.spiegel.de/storm/univers/univers.xml>

hatte, selbst wenn dieser niemals „Auf der Universität“<sup>1</sup> war: „*Erst jetzt sah ich, daß er in seiner schwarzen Sonntagskleidung vor mir stand. ‘Aber du bist ja in vollem Wichs’, fragte ich; ‘wo bist du denn gewesen?’ ‘Nun’, sagte er und rieb sich nachdenklich mit der Hand seine breite Stirn, ‘ich komme eben von der Polizei!’*“

Sich versehentlich vollwachsen hat ergo nichts mit dem durchaus beabsichtigten, exklusiven **Vollwichs** zu tun, der den rechten Elitestudenten mit Cerevis und Straußenfedern auf dem Kopf vollends wie einen geschmückten Pflingstochsen [siehe GALLI-Magazin Nr. 59, S. 36 ff.] aussehen lässt, wenn er **in vollem Wichs** in der Burschen-Herde mitläuft, mitsäuft und mitsingt – am liebsten über (deutsche) Objekte der Begierde.

Zum Kneipen-Gegröle biedert sich vorzüglich „Das Lied der Deutschen“ (1841) an, das auf dem lustigen Wein-Weib-Gesang-Postulat basiert – natürlich alles in reinrassigem Deutsch:

*Deutsche Frauen, deutsche Treue,  
Deutscher Wein und deutscher Sang  
Sollen in der Welt behalten  
Ihren alten schönen Klang,  
Uns zu edler Tat begeistern  
Unser ganzes Leben lang –  
Deutsche Frauen, deutsche Treue,*

---

<sup>1</sup> [www.zeno.org/Literatur/M/Storm,+Theodor/Erzählungen/Auf+der+Universität/Auf+der+Universität](http://www.zeno.org/Literatur/M/Storm,+Theodor/Erzählungen/Auf+der+Universität/Auf+der+Universität)



### *Deutscher Wein und deutscher Sang!*

Das deutsche Wasser hat der Burschenschafter *Hoffmann von Fallersleben* (1798-1874) nicht gehuldigt, obwohl der Kommersbuchliterat bzw. Kinderliedautor beim Texten (auf einer vorübergehend britischen Badeinsel) mitten drin saß. Aber als rechtes deutsches Männlein (im Walde) scheint es sowieso nur die Wahl zwischen deutschem Wein (für die Intelligenteren) und deutschem Bier (für die überwältigende Mehrheit) zu geben. Selbst *Wilhelm Busch* (1832-1908) ließ im Lenz „... *die Gläser klingen, / Angefüllt mit Maienwein ...*“ und biederte sich derart angefüllt bzw. abgefüllt im Angesicht von „Schein und Sein“<sup>1</sup> in einem äußerst bescheidenen „Frühlingslied“ ans Trinkervolk an: „*Wer als Wein- und Weiberhasser / Jedermann im Wege steht, / Der genieße Brot und Wasser, / Bis er endlich in sich geht.*“ Dieser Buschsche Erguss ist ja fast so schlimm wie die Lebensformel: *Alter Wein und junge Weiber sind die besten Zeitvertreiber*, die einzig und allein durch den deutschen Ergo-bibamus-Dichterfürsten getoppt werden kann, der trunken folgende Exitus-Sprüche gelallt haben soll: „*Ein Mädchen und ein Gläschen Wein, sind die Retter in der Not, denn wer nicht trinkt und wer nicht küsst, der ist so gut wie tot.*“ Und ein weiteres Glas später: „*Ohne Wein und ohne Weiber, hol' der Teufel uns're Leiber!*“

Da kommen einem schon berechnete Zweifel, ob deutsche Dichter immer zugleich Denker waren!? Aber vielleicht ist das alles schon männliche

---

<sup>1</sup> <http://gutenberg.spiegel.de/wbusch/scheinsn/scheinsn.xml>

Resignation vor den teuflischen Verlockungen und Trieben, denn am Anfang und/oder am Ende steht der Mann zwangsweise als Narr da: Eine auf akademischen Volksweisheiten basierende wissenschaftliche Studie hat ergeben, dass der Mann entweder (erst) von Wein und Weibern zum Narren gemacht wird oder bei deren Verschmähung sein Leben lang ein Narr bleiben wird. Bleibt für den zwangsgenarrten Mann nur die Hoffnung, etwas, wie angeblich *Paracelsus* (1493-1541)<sup>1</sup> lehrte, über die richtige Dosis machen zu können, denn ebenso erwiesen ist: *Ein guter Wein und ein schönes Weib sind zwei süße Gifte und Weiber und Wein wollen mit Maß genossen sein.*

---

n.t. 

**» Wenn man Männer nach ihrer Funktion fragt, erzählen sie stolz über ihre Position. «**

*cboth*

---

<sup>1</sup> Siehe GAllI-Magazin Nr. 54, S. 7 ff.

### *Der alltägliche Wahnsinn!!!*



#### ***Entwicklungshilfe für kriegerische Konflikte***

Die gute Nachricht: Die Entwicklungshilfe ist in Afrika angekommen! Die schlechte: Die Gelder wurde vor allem für Waffen ausgegeben!

So sollte man die zufällige Übereinstimmung zweier Summen interpretieren, die von drei NGOs<sup>1</sup> in der Studie „Afrikas verlorene Milliarden“ ermittelt wurde: Zwischen 1990 und 2005 sollen bewaffnete Konflikte Afrika rund 284 Milliarden US-Dollar gekostet haben; dieser aus direkten Kriegskosten sowie wirtschaftlichen Folgekosten geschätzte Betrag entspricht etwa der Summe, die Afrika im betreffenden Zeitraum als Entwicklungshilfe erhalten hatte!

So trügerisch ist der Anschein also nicht, dass Hilfemilliarden indirekt in Kriegskassen fließen und derartige „Hilfe“ Krisen und Konflikte fördert, denn die durchaus vorhandenen (Finanz-)Mittel können von Regimen unbehelligt für anderweitige (Rüstungs-)Aktivitäten verwendet werden, wenn für Elementares externe Entwicklungshelfer aufkommen.

QUELLEN: *Oxfam Deutschland* e.V. (09.10.07): Pressemitteilung „Afrika hat 284 Milliarden US-Dollar durch Konflikte verloren“. *IANSANSA / Oxfam / Saferworld* (October 2007): „Africa's missing billions – International arms flows and the cost of conflict“: [www.oxfam.de/download/Africas\\_missing\\_billions.pdf](http://www.oxfam.de/download/Africas_missing_billions.pdf)

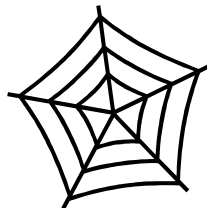
anza ●

---

<sup>1</sup> *International Action Network on Small Arms* (Internationales Aktionsnetz zu Kleinwaffen): [www.iansa.org](http://www.iansa.org) / *Oxfam*: [www.oxfam.org](http://www.oxfam.org) / *Saferworld*: [www.saferworld.org.uk](http://www.saferworld.org.uk)

## Internet-Lexikon

*Begriffe, die für Otto Normaluser wirklich relevant sind!*



### **M** wie ...

#### **Mailbox**

„Briefkasten“. Ein auch „Postfach“ genannter →online erreichbarer „elektronischer Briefkasten“, in dem etwa per →E-Mail verschickte Inhalte „zwischengelagert“ werden und der per →Account abgerufen werden kann (vgl. →Mail-Server).

#### **Mail-Filter**

Softwaremodul oder Programm, das eingehende →E-Mails automatisch nach bestimmten Kriterien verarbeitet bzw. filtert und (schon) auf dem →Mail-Server und/oder (erst) beim Herunterladen mit einem →E-Mail-Programm zum Einsatz kommen kann. Neben dem Sortieren der elektronischen Post nach zuvor festgelegten Merkmalen (in verschiedene Ordner bzw. Postfächer) dienen Mail-Filter insbesondere zum Schutz vor →Spam und vor mit →Viren oder sonstiger →Malware verseuchten →E-Mails, die geblockt/gelöscht bzw. (temporär) in spezielle Ordner verschoben werden.

### **Mailing-Liste**

Automatisch arbeitende Verteilerliste für E-Mails, die Nachrichten/Diskussionsbeiträge zu einem bestimmten Thema an eine Gruppe verschickt oder weiterleitet (vgl. Newsletter), deren Mitglieder sich zuvor per Angabe ihrer E-Mail-Adresse in die Liste eingetragen haben (subscribe).

### **Mail-Server**

Spezieller Rechner eines Providers, der den E-Mail-Verkehr abwickelt (inklusive Mail-Filter). Gängige Protokolle für den Postfachzugriff über einen Account sind POP3 (zum Empfang) und SMTP (zum Senden).



---

**» Leichtgläubigkeit ist ebenso Zufall. «**

*cboth*



## Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD

(11.11.2005)

### **I. Mehr Chancen für Innovation und Arbeit, Wohlstand und Teilhabe**

#### **6. Infrastruktur – Verkehr, Bau, Wohnen**

...

##### **6.1 Verkehrsinfrastruktur leistungsfähig ausbauen, Investitionen verstetigen**

Die Verkehrsprognosen des Bundesverkehrswegeplanes gehen im Vergleichszeitraum 1997 bis 2015 von massiven Steigerungen der Verkehrsleistungen aus. So werden die Verkehrsleistungen im Personenverkehr in diesem Zeitraum um 20% und im Güterverkehr um 64% steigen.

Wir erhöhen die Verkehrsinvestitionen. Der bedarfsgerechte Erhalt und Ausbau von Straßen, Schienen und Wasserstraßen wird gewährleistet. Zur Gewährleistung eines Mindestbedarfs für die Erhaltung und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur werden wir im Zeitraum der 16. Legislaturperiode die Investitionslinie der Bundesverkehrswege deutlich erhöhen und verstetigen. Investitionsmittel des Bundes in die Verkehrsinfrastruktur sind nicht als Subventionen zu werten.

Der Schienenverkehr ist unverzichtbar, um das Verkehrswachstum der Zukunft ökonomisch effizient und ökologisch verträglich zu bewältigen. Wir werden Wettbewerbsfähigkeit und Leistungsvermögen der Schiene weiter stärken. Für den Erhalt *[sic!]* und Ausbau der Schienenwege sowie für die Planungssicherheit des Netzbetreibers müssen die Mittel für die Eisenbahninfrastruktur deutlich erhöht und dauerhaft auf dem erhöhten Niveau verstetigt werden.

## Neue Finanzierungsinstrumente

Für die Koalition steht grundsätzlich die Gleichwertigkeit aller Verkehrsträger fest. Die Mittel müssen dorthin fließen, wo akuter Handlungsbedarf und Engpässe bestehen. Bei den Zuweisungen von Mitteln an Straße, Schiene und Wasserstraße muss die notwendige Flexibilität gewährleistet sein.

Wir wollen Verkehrsinvestitionen verstetigen und damit langfristige Planungssicherheit schaffen.

Unser Ziel ist es, mehr privates Kapital für den Verkehrswegebau zu mobilisieren. Ergänzend zur Finanzierung der Infrastruktur aus öffentlichen Haushalten eröffnen wir innovative Wege der Finanzierung durch Public-Private-Partnership (PPP). Mit dem Einstieg in die LKW-Maut, der Einrichtung der Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft (VIFG) und dem Einsatz von Betreibermodellen wurde in Deutschland erstmals die Möglichkeit geschaffen, die Infrastrukturfinanzierung im Verkehrsbereich auf eine breitere Basis zu stellen. Das soll unter anderem auch durch die Erweiterung der Aufgabenstellung der VIFG erreicht werden. Wir prüfen die Kreditfähigkeit der VIFG.

Die Kosten für die Mobilität müssen sozial verträglich bleiben.

## Wachstumsbranche Luftverkehr

Wir unterstützen die Initiative der Luftverkehrswirtschaft "Luftverkehr für Deutschland". Der Masterplan zur Entwicklung der Flughafeninfrastruktur bleibt dabei Grundlage für die weitere Arbeit von Bund, Ländern und Luftverkehrswirtschaft.

Ebenso wird der Bund das "Flughafenkonzept 2000" in Abstimmung mit den Ländern weiterentwickeln.

Wir betrachten es als unsere Aufgabe, die deutsche Flughafeninfrastruktur im Hinblick auf die Funktion Deutschlands als internationalem Luftverkehrsstandort wettbewerbsfähig weiterzuentwickeln. Der Luftverkehrsstandort Deutschland darf im globalen Wettbewerb nicht geschwächt werden.

Die begonnene Privatisierung der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH soll zügig umgesetzt werden.

## Faire Wettbewerbsbedingungen im Straßengüterverkehr

Zur Unterstützung eines fairen Wettbewerbs werden wir das Straßengüterverkehrsgerwerbe diskriminierungsfrei bei der LKW-Maut entlasten. Dazu werden wir die Genehmigung des Mauterstattungsverfahrens konsequent gegenüber der EU-Kommission voranbringen und gegebenenfalls alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen. Im Übrigen gilt der Mautkompromiss.

## Verkehrswegeplanung

Die im Bundesverkehrswegeplan 2003 und in den Ausbaugesetzen festgeschriebenen Projekte bringen wir zügig voran. Weitere Priorisierungen erfolgen bei der Aufstellung der Fünfjahresplanung.

Wir werden unverzüglich ein Bundeswasserstraßenausbaugesetz erarbeiten.

Wir werden die Realisierung der Verkehrsprojekte des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, die einen besonderen Beitrag zum Zusammenwachsen Europas leisten, vorantreiben.

Innovative Vorhaben von besonderem europäischen und Bundesinteresse werden wir fördern.

Wir wollen PPP voran bringen und uns deswegen für die Realisierung der Fehmarn-Belt-Querung als internationales PPP-Referenzvorhaben einsetzen.

## Radverkehr

Der Fahrradverkehr wird gemeinsam mit den Ländern und Gemeinden durch die Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans gefördert.

## Förderung des ÖPNV

Ein guter Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) sichert die Funktionsfähigkeit und Lebensqualität unserer Städte und ist der Kern eines sozial angemessenen und ökologisch verträglichen Mobilitätsangebotes. Wir werden auch weiterhin den ÖPNV mit einem ausreichenden Finanzierungsbeitrag auf hohem Niveau fördern.



Die Regionalisierungsmittel dienen der Finanzierung und Aufgabenwahrnehmung des ÖPNV.

Mit dem GVFG fördern wir bedeutende Investitionen zum Ausbau des ÖPNV und unterstützen die Kommunen bei notwendigen Infrastrukturinvestitionen. Diese Förderung ist unverzichtbar und leistet einen wichtigen Beitrag für sozial angemessene Ticketpreise im ÖPNV und für mehr Attraktivität des Öffentlichen Verkehrs.

Der mittelständischen Existenzsicherung muss hierbei besondere Beachtung geschenkt werden.

## Faire Wettbewerbsbedingungen und Harmonisierung

Die Koalition wird sich in der EU nachhaltig für eine umfassende Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen und eine weitere Öffnung der Verkehrsmärkte in Europa einsetzen. Dazu gehört:

- die in Deutschland bestehenden Harmonisierungsspielräume zur Entlastung der Verkehrswirtschaft auszuschöpfen,
- die Harmonisierung der Abgabensysteme und Regelwerke konsequent voranzutreiben und
- intermodale und intramodale Wettbewerbsverzerrungen, vor allem hinsichtlich Beihilfen und Ausnahmeregelungen, abzubauen.

Die Koalition wird die Zielsetzungen der EU-Kommission im Weißbuch über die künftige Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik unterstützen. Sie wird dabei aber auch auf eine konsequente Anwendung des Subsidiaritätsprinzips bei der Erstellung und Anwendung europäischer Regelungen hinwirken.

In allen Bereichen des Verkehrssektors werden wir die Intermodalität vorantreiben und Systemgrenzen beseitigen, ohne die Unternehmen in unzumutbarer Weise zu belasten.

ZITAT-QUELLE: *REGIERUNGonline – Presse- und Informationsamt der Bundesregierung*  
<http://www.bundesregierung.de/Anlage920135/Koalitionsvertrag.pdf>

*Fortsetzung folgt ...* ●

## ANTWORTEN

---

- 1) Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.
- 2) Brandenburg: *Matthias Platzeck (SPD)*; Mecklenburg-Vorpommern: *Harald Ringstorff (SPD)*; Sachsen: *Georg Milbradt (CDU)*; Sachsen-Anhalt: *Wolfgang Böhmer (CDU)*; Schleswig-Holstein: *Peter Harry Carstensen (CDU)*.
- 3) Potsdam (Brandenburg); Schwerin (Mecklenburg-Vorpommern); Dresden (Sachsen); Magdeburg (Sachsen-Anhalt); Kiel (Schleswig-Holstein).
- 4) *Bundeskartellamt (BKartA)* [[www.bundeskartellamt.de](http://www.bundeskartellamt.de)]
- 5) *Bernhard Heitzer (\*1949)*
- 6) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)  
[<http://bundesrecht.juris.de/gwb>]
- 7) Dem *Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)*.  
[[www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)]
- 8) *Michael Glos (CSU)*
- 9) *Hans-Gert Pöttering (\*1945)*
- 10) Der *CDU* und (damit) der *Europäischen Volkspartei (EVP* bzw. *European People's Party / EPP)* sowie der *Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) und europäischen Demokraten (EVP-ED* bzw. *EPP-ED)* im *Europäischen Parlament*, kurz: *EVP-ED-Fraktion* (bzw. *EPP-ED Group*).
- 11) Audiatur et altera pars (<dt.> „Man höre auch die andere Seite/ Partei“)

## ANTWORTEN

---

- 12) In dubio pro reo (<dt.> „Im Zweifel für den Angeklagten“)
- 13) In dubio pro duriore (<dt.> „Im Zweifel für das Härtere“)
- 14) *Ursula Plassnik* (ÖVP)
- 15) Bundeskanzler [[www.bundestkanzler.de](http://www.bundestkanzler.de)]
- 16) Bundeskanzler [[www.bundestkanzler.at](http://www.bundestkanzler.at)]
- 17) Fünf
- 18) Der Zypriote *Markos Kyprianou* (\*1960).
- 19) Die Bulgarin *Meglana Kuneva* (\*1957).
- 20) Der Grieche *Stavros Dimas* (\*1941).
- 21) Marmarameer
- 22) In der Türkei.
- 23) In der Türkei.
- 24) 1) Deutschland, 2) Italien, 3) Liechtenstein, 4) Schweiz, 5) Slowakei, 6) Slowenien, 7) Tschechische Republik, 8) Ungarn
- 25) 1) Burgenland, 2) Kärnten, 3) Niederösterreich, 4) Oberösterreich, 5) Salzburg, 6) Steiermark, 7) Tirol, 8) Vorarlberg, 9) Wien
- 26) Dreißigjähriger Krieg (1618-48)
- 27) In Osnabrück und Münster („Friede von Osnabrück“: zwischen dem Kaiser und den deutschen Reichsständen einerseits und Schweden und den schwedischen Verbündeten andererseits; „Friede von Münster“: ... und Frankreich und den französischen Verbündeten andererseits).
- 28) Zwei; der Nördliche Polarkreis und der Südliche Polarkreis.
- 29) Breitenkreise (bei rund 66° 34' nördlicher bzw. südlicher Breite)
- 30) Äquator

## ANTWORTEN

---

31) Auch rund 40.000 km (aufgrund der Abplattung der Erde sind sie jedoch einige km „kürzer“ als der Äquator).

32) Fünf, sechs oder sieben. Sechs Kontinente: Afrika, Amerika, Antarktika, Asien, Australien (mit Ozeanien) und Europa, bzw. sieben bei der Unterteilung von Amerika in Nord- und Südamerika. Fünf Kontinente: Afrika, Amerika, Antarktika, Australien und Eurasien (bzw. sechs bei der Differenzierung in Nord- und Südamerika).

33) Z.B.: Ägypten, Algerien, Libyen, Mauretanien (Afrika); Mexiko (Amerika); Bangladesch, China, Indien, Myanmar, Oman, Saudi-Arabien, Taiwan (Asien).

34) Der Äquator durchquert die Landgebiete von 11 Staaten: Gabun, Kenia, (Demokratische) Republik Kongo, São Tomé und Príncipe, Somalia und Uganda (Afrika); Brasilien, Ecuador und Kolumbien (Südamerika); Indonesien (Asien).

35) Z.B.: Botswana, Madagaskar, Namibia, Südafrika (Afrika); Argentinien, Brasilien, Chile und Paraguay (Südamerika); Australien (Australien/Ozeanien).

36) Ion

37) Anion (negativ geladenes Ion)

38) Kation (positiv geladenes Ion)

39) Kathode (*Kationen wandern zur Kathode*)

40) Anode (*Anionen wandern zur Anode*)

41) Eris und Pluto.

42) Kuipergürtelobjekte (Kuiper Belt Objects / KBOs)

## ANTWORTEN

---

- 43) Ein Molekül muss immer mindestens zwei Atome aufweisen, kann jedoch grundsätzlich nur aus einem Element bestehen (z.B. Wassermolekül  $H_2$ , Sauerstoffmolekül  $O_2$ ).
- 44) Drei Atome und zwei Elemente ( $H_2O$  = zwei Wasserstoffatome und ein Sauerstoffatom).
- 45) Drei Atome und zwei Elemente ( $CO_2$  = ein Kohlenstoffatom und zwei Sauerstoffatome).
- 46) Plankter (auch: Planktonten)
- 47) Phytoplankton
- 48) Zooplankton [siehe GAllI-Magazin Nr. 67, S. 10 f.]
- 49) In Bartenwale (Mysticeti) und in Zahnwale (Odontoceti).
- 50) Ja, die Delfine (Delphinidae) gehören zur Unterordnung der Zahnwale.
- 51) Als „Killerwal“ oder „Mörderwal“.
- 52) Ja, Schwertwale gehören zur Familie der Delfine (Delphinidae); der Große Schwertwal ist mit einer Länge von bis zu neun Metern die größte Delfinart.
- 53) Quintett
- 54) Quintett
- 55) *Bertolt Brecht* (1898-1956)
- 56) Im Italien des 17. Jahrhunderts.
- 57) *Bertolt Brecht* (1898-1956)
- 58) In Chicago.
- 59) Tiefdruck(verfahren)

## ANTWORTEN

---

- 60) Tiefdrucke sind die Metallstiche (Kupfer-, Stahlstich), die Schabkunst (Mezzotinto) und die Radierungen (z.B. Kaltnadeltechnik, Aquatinta, Kreidemaniem).
- 61) Hochdruck(verfahren)
- 62) Hochdrucke sind die Schnitte (z.B. Holz-, Metall-, Linolschnitt), der Holzstich sowie die Autotypie.
- 63) Serigrafie
- 64) Durchdruck(verfahren) oder auch Schablonendruck(verfahren).
- 65) Holzschnitt und Holzstich.
- 66) Hochdruck(verfahren)
- 67) *Francisco José de Goya y Lucientes* (1746-1828)  
[[www.zeno.org/Kunstwerke.images/I/1130052a.jpg](http://www.zeno.org/Kunstwerke.images/I/1130052a.jpg)]
- 68) *Peter Paul Rubens* (1577-1640)  
[[http://de.wikipedia.org/wiki/Bild:Rubens\\_saturn.jpg](http://de.wikipedia.org/wiki/Bild:Rubens_saturn.jpg)]
- 69) Alle, bis auf seinen sechsten Sohn *Jupiter*, der von *Ops* versteckt werden konnte.
- 70) *Kronos* (der nichtverspeiste Sohn entspricht dem *Zeus*, die listige Gattin bzw. Mutter entspricht der *Rhea*).
- 71) Die Erdmutter *Gaia* (*Gäa*) und der Himmelsgott *Uranos* (*Uranus*); *Kronos* war ihr jüngster Sohn.
- 72) 12; *Uranos* und *Gaia* hatten sechs Söhne und sechs Töchter.
- 73) Komplementärfarbe (auch: Ergänzungsfarbe, Gegenfarbe)
- 74) Eine Straf-, Kampf- oder Angriffsrede.
- 75) Für die gegen den makedonischen König *Philipp II.* (um 382-336

v.Chr.) gerichteten Reden des griechischen Staatsmanns und Redners *Demosthenes* (384-322 v.Chr.); mit seinen vier „Reden gegen Philipp“ (sowie den drei „Olynthischen Reden“) rief er die Athener zum Widerstand gegen die expandierende Großmacht Makedonien auf. Als „Philippische Reden“ wurden später auch 14 Reden von *Marcus Tullius Cicero* (106-43 v.Chr.) gegen *Marcus Antonius* (um 83-30 v.Chr.) aus den Jahren 44/43 v.Chr. bezeichnet.

76) Eine antike Siedlung in Makedonien, nahe der Grenze zu Thrakien, die 358 v.Chr. nach dem Eroberer *Philipp II.* von Makedonien (um 382-336 v.Chr.) benannt wurde (die Ruinen liegen zwischen den heutigen nordgriechischen Städten Kavala und Drama). Nördlich der Stadt besiegten 42 v.Chr. *Marcus Antonius* (um 83-30 v.Chr.) und *Octavian* (63 v.Chr. - 14 n.Chr.) in der „Schlacht bei Philippi“ *Marcus Iunius Brutus* (85-42 v.Chr.) und *Gaius Cassius Longinus* (um 80-42 v.Chr.). Ferner soll der Apostel *Paulus von Tarsus* (um 10 - um 62) in Philippi um 50 n.Chr. die erste christliche Gemeinde Europas gegründet haben.

77) Der „Brief des Paulus an die Philipper“ ist einer der Paulusbriefe des Neuen Testaments (und einer der vier „Gefangenschaftsbriefe“), den der Apostel *Paulus von Tarsus* (während seiner Gefangenschaft in Ephesos oder in Rom) an die von ihm unlängst gegründete christliche Gemeinde Philippi (Makedonien) geschrieben haben soll.


[[www.bibel-online.net/buch/50.philipper](http://www.bibel-online.net/buch/50.philipper)]

78) Kardinalzahl (auch: Grundzahl, Kardinale)

79) Ordinalzahl (auch: Ordnungszahl, Ordinale)

80) Der Dritte oder dritter Platz; Hausnummer 13; Freitag der 13. (= Ordinalzahlen); Drei Pokale für die ersten Drei; 13 Häuser in der Straße; 13 schwarze Katzen (= Kardinalzahlen).

---



**» Ein guter Ökonom ist immer stinkfaul. Ich bin übrigens  
ein hervorragender Ökonom. «**

*cboth*

### IMPRESSUM

Herausgeber: Gesellschaft für Allgemeinbildung und Information e.V.

Anschrift: GAllI e.V., Walsroder Str. 8, D - 30625 Hannover

Website: <http://www.galli-institut.de> E-Mail: [info@galli-institut.de](mailto:info@galli-institut.de)

Autoren: Carsten Both (*cboth*), Anton Zacharias (*anza*)

Mitarbeit: Claudia Both, Andreas Haase Illustration: Ete

V.i.S.d.P.: Carsten Both Herausgabe Version 68.0: 27.10.2007

Beilage der Print-Version: „GAllI-Kunst-Kärtchen – Colour Field Painting“